

Frauen haben Recht(e)

Rechtliche Information,
praktische Hinweise und
Unterstützungsangebote
für gewaltbetroffene Frauen

Wien, 2014

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerin für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Autorin: RA Magistra Petra Smutny, LL.M. (UPenn)

Gesamtumsetzung: Abteilung IV/4

Gestaltung: Martina Janich, Edith Vosta

Herstellung (Druck): PAUL GERIN GmbH & Co KG, Wolkersdorf

Wien, 2014; 5. Neuauflage

Fotonachweis: Astrid Knie (3)

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an iv/4@bmbf.gv.at

Bestellservice

des BMBF-Frauensektion

1014 Wien, Minoritenplatz 5

E-Mail: iv@bmbf.gv.at

Web: www.bmbf.gv.at/frauen/publikationen

Vorwort



Gabriele Heinisch-Hosek

Liebe Leserin!

Als Frauenministerin ist mir der Schutz der Frauen vor Gewalt besonders wichtig. Aufgrund einiger seit dem Erscheinen der letzten Auflage erfolgten Änderungen, wurde die vorliegende Broschüre auf Aktualität geprüft und neu aufgelegt.

Das österreichische Gewaltschutzgesetz gilt als vorbildlich. Doch trotz aller Errungenschaften im Bereich des Opferschutzes ist es noch immer nicht einfach, Gewalthandlungen zu verhindern oder sich ausreichend Schutz und Hilfe zu suchen.

Die vorliegende Broschüre informiert Sie darüber, welche rechtlichen Regelungen zum Schutz vor Gewalt bestehen, und welche Möglichkeiten Sie haben, sich gegen Gewalt zu wehren. Darüber hinaus können Sie hier nachlesen, wo Sie umfassende Unterstützung bekommen können, um Ihre Rechte durchzusetzen. Diese Broschüre ist auch unter www.bmbf.gv.at als Download verfügbar.

Ich hoffe, dass diese Informationen für alle, die selbst von Gewalt betroffen sind – oder Betroffenen zu helfen versuchen – eine wertvolle Unterstützung sind, um der Gewalt ein Ende zu setzen.

Gabriele Heinisch-Hosek

Bundesministerin für Bildung und Frauen

Inhaltsverzeichnis

1 Frauen haben Recht(e)	11
2 Wenn unmittelbar Gefahr droht	13
2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112	13
2.2 Frauenhelpline 0800 222 555.....	14
2.3 Frauenhäuser.....	14
2.4 Wichtige weitere Ansprechstellen	15
2.4.1 Kriminalpolizeiliche Beratung	15
2.4.2 Opfer-Notruf	16
2.5 fem:HELP-App.....	16
3 Gewalt im sozialen Nahraum	17
3.1 Allgemeines	17
3.2 Polizeiliche Maßnahmen	18
3.2.1 »Wer schlägt, der geht«	18
3.2.2 Betretungsverbot und Wegweisung.....	18
3.2.3 Dauer des Betretungsverbotes.....	19
3.2.4 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an das Betretungsverbot hält?	19
3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbotes?	19
3.2.6 Betretungsverbot und Haft.....	20
3.3 Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien.....	20
3.4 Die »Gewaltschutz-Verfügungen« durch das Gericht	22
3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung.....	22
3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?	24
3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?	24
3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?	24
3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?	26
3.4.6 Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?	26
3.4.7 Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?.....	26
3.4.8 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an die Einstweilige Verfügung hält?	27
3.4.9 Kann ich es mir noch einmal überlegen?.....	27
3.4.10 Was kostet eine Einstweilige Verfügung?	27

4 Strafverfahren	33
4.1 Straftatbestände gegen Gewalt	33
4.2 Straftatbestand gegen fortgesetzte Gewaltausübung	34
4.3 Der Gang des Strafverfahrens.....	34
5 Anzeige	37
5.1 Soll oder muss ich eine Anzeige machen?	37
5.2 Anzeigerstattung und Einvernahme vor der Polizei	37
5.2.1 Einvernahme durch eine Beamtin	37
5.2.2 Beiziehung einer Vertrauensperson	37
5.2.3 Einvernahme von Kindern (und Jugendlichen)	37
5.3 Sicherung von Sachbeweisen	38
5.4 Verletzungsdokumentation und Spurensicherung	39
6 Prozessbegleitung	43
6.1 Prozessbegleitung im Strafverfahren	44
6.2 Prozessbegleitung im Zivilverfahren	44
6.3 Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche	45
7 Ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren	47
7.1 Die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft	47
7.2 Opferrechte	48
7.2.1 Wann gelte ich als Opfer?.....	48
7.2.2 Welche Rechte habe ich als Opfer im Strafverfahren?....	48
7.3 Als Zeugin vor Gericht	49
7.3.1 Aussagepflicht, Wahrheitspflicht.....	49
7.3.2 Vertrauenspersonen, Prozessbegleitung	50
7.3.3 Muss ich alles beantworten?.....	50
7.3.4 Werde ich mit dem Beschuldigten vor Gericht zusam- mentreffen?	51
7.4 Der Privatbeteiligtenanschluss	53
7.4.1 Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?	53
7.4.2 Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten.....	53
7.4.3 Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenan- schluss	55

7.4.4	Rechte von Privatbeteiligten	56
7.4.5	Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen	56
7.4.6	Verjährung	56
7.4.7	Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche ent- scheiden?	57
7.5	Diversion.....	59
7.5.1	Was passiert bei der Diversion?	59
7.5.2	Tatausgleich	60
7.6	Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings.....	62
7.6.1	Was ist ein Täterarbeitsprogramm?	62
7.6.2	Schutz der Partnerin während des Programms.....	63
7.7	Fortführungsantrag	64
8	Schadenersatz.....	65
8.1	Voraussetzungen	65
8.2	Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?.....	66
9	Verfahrenshilfe	69
9.1	Verfahrenshilfe im Zivilverfahren	69
9.2	Verfahrenshilfe im Strafverfahren	71
10	Opferschutzmaßnahmen im Zivilverfahren.....	73
10.1	Psychosoziale Prozessbegleitung	73
10.2	Geheimhaltung der Wohnanschrift	73
10.3	Abgesonderte Vernehmung.....	74
11	Sexuelle Belästigung	77
11.1	Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung	77
11.2	Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästi- gungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen.....	78
12	Stalking (Psychoterror)	81
12.1	Was versteht man unter Stalking?.....	81
12.2	Abhilfemaßnahmen	82
12.2.1	Allgemeines und Sofortmaßnahmen	82

12.2.2	Strafrechtliche Verfolgung von »Stalkern«	83
12.2.3	Einstweilige Verfügung.....	84
12.2.4	Beratung	84
13	Menschenhandel.....	87
13.1	Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel	88
13.1.1	Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF)	88
13.1.2	Anlaufstelle des Bundeskriminalamtes.....	89
13.1.3	Aufenthalt besonderer Schutz.....	89
14	Genitalverstümmelung.....	91
15	Zwangsheirat.....	95
16	Migrantinnen	97
16.1	Niederlassungsrecht von Familienangehörigen	97
16.2	Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz	97
16.3	Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie	98
16.4	Muttersprachliche Beratung	99
17	Finanzielle Hilfe.....	101
17.1	Entschädigungsvorschuss durch den Bund.....	101
17.2	Verbrechensopfergesetz (VOG)	101
17.2.1	Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG? ..	101
17.2.2	Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst? ..	102
17.2.3	Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?	102
18	Adressen	105
18.1	Notrufnummern.....	105
18.1.1	Rund um die Uhr und bundesweit.....	105
18.1.2	Rund um die Uhr und regional.....	106
18.2	Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen	106
18.3	Frauenhäuser/Frauennotwohnungen	109

18.4	Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Frauennotrufe	117
18.5	Gleichbehandlung	119
18.6	Weitere Beratungseinrichtungen	121
18.6.1	Beratung bei Gewaltbetroffenheit	121
18.6.2	Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	122
18.6.3	Opferhilfe	122
18.6.4	Migrantinnen	123
18.6.5	Frauenhandel	124
18.6.6	Prostitution	125
18.6.7	Männerberatungsstellen	127
18.7	Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen	127
19	Formulare.....	129
19.1	Antrag auf Übernahme für psychotherapeutische Krankenbehandlung.....	129
19.2	Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld	132
19.3	Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis.....	135
20	Stichwortverzeichnis.....	145

1 Frauen haben Recht(e)

Jeder Frau kann Gewalt widerfahren. Sie betrifft Frauen aller Altersstufen, aller Schichten und Kulturen und Frauen in den verschiedensten Lebensumständen und Situationen: in der familiären Beziehung, am Arbeitsplatz, unter »Freunden«, im Urlaub, ...

Körperliche und sexuelle Angriffe sind oft verbunden mit Psychoterror, Erniedrigung und Isolation. Wer Opfer eines solchen Angriffs geworden ist, wird häufig nicht nur durch körperliche Schmerzen immer wieder daran erinnert – je nach Schwere des Vorfalls können Gefühle des Zorns, der Angst, der Kränkung, der Ohnmacht hochkommen, mit denen sich die Betroffenen dann auch noch ziemlich alleine gelassen fühlen können. Auch der Druck, das Leben nach außen hin – vielleicht für vorhandene Kinder – unter Kontrolle halten zu müssen, und die häufig berechtigte Furcht vor weiteren Übergriffen können lähmen und es erschweren, bei Institutionen wie Polizei und Justiz Schutz und Hilfe zu suchen – ja selbst, sich einer Beratungsstelle anzuvertrauen.

Sind Sie persönlich betroffen, sollen Sie andererseits gerade jetzt, wenn es vor allem gilt, Schutz zu suchen oder Ihre Ansprüche durchzusetzen, kühlen Kopf bewahren. Vielleicht braucht aber auch Ihr Kind Hilfe nach einem körperlichen oder sexuellen Übergriff und Sie fühlen sich überfordert darüber zu entscheiden, worauf Sie sich im Falle einer Anzeige einlassen und was Sie dem Kind zumuten können.

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe.

Eine logische Folge des täglichen Umgangs mit Opfern ist aber, dass Polizei, Anwaltschaft, Justiz und Beratungsstellen für Fachleute Selbstverständliches nicht immer erklären und daher für Sie vieles unbekannt oder total unverständlich scheint. Im nachfolgenden Leitfaden finden Sie die wesentlichsten Informationen über all-

gemeine Verfahrensabläufe zusammengefasst. Sie können dann in Ruhe die wichtigsten Informationen nachlesen.

Wenn Sie noch keine Beratungsstelle kontaktiert haben, finden Sie Kontaktdaten von Einrichtungen, die entweder selbst Beratung und/oder Betreuung anbieten oder Sie zu den für Sie nächstgelegenen, speziell auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten Einrichtungen verweisen können. In Kapitel 20 finden Sie ein Stichwortverzeichnis, das Ihnen das Auffinden der für Sie jeweils notwendigen Information erleichtern soll.

2 Wenn unmittelbar Gefahr droht

Wenn unmittelbare Gefahr droht, ist Ihre Sicherheit – und die Ihrer Kinder – das wichtigste Ziel. Abhängig von der Situation wenden Sie sich in einem ersten Schritt an eine der folgenden Stellen.

2.1 Polizeinotruf 133 und Euronotruf 112

Wenn Ihnen oder Ihrem Kind akute Gefahr droht, sollten Sie nicht zögern und die Polizei unter der Notrufnummer 133 oder 112 (Euronotruf) um Hilfe rufen. Diese Notrufe sind gebührenfrei, funktionieren in jedem Netz und auch ohne Guthaben, bei eingeschalteter Tastensperre und ohne SIM-Karte. Sie gelangen automatisch in die nächstgelegene Polizeidienststelle, die dann alle weiteren erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Die Polizei ist verpflichtet, sofort zu kommen!

Haben Sie Grund zur Annahme, dass es innerhalb Ihrer Wohnung zu Übergriffen kommen kann, kontrollieren Sie vorsorglich, ob der Empfang Ihres Handys in allen Räumen der Wohnung (etwa auch im Bad oder WC) funktioniert. Machen Sie Ihre Kinder (altersentsprechend) mit dem Notruf vertraut.

Wenn Sie wissen, dass der Gewalttäter Zugang zu Schusswaffen oder Sie schon einmal mit einer anderen Waffe (z. B. Messer) bedroht hat, teilen Sie das den Beamtinnen/Beamten unverzüglich mit!

Je nach Situation und Größe der Gefahr haben die Beamtinnen/Beamten die Möglichkeit,

- die gewalttätige Person in Haft zu nehmen;
- eine Anzeige aufzunehmen (dazu sind sie immer dann verpflichtet, wenn es zu einer strafbaren Handlung, wie z. B. einer Körperverletzung oder gar einem Raub oder einer Vergewaltigung gekommen ist – auch wenn der Täter noch nicht bekannt ist!);

- eine Wegweisung aus der Wohnung/ein Betretungsverbot auszusprechen.

2.2 Frauenhelpline 0800 222 555

Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich in Ihrer speziellen Situation konkret noch besser schützen können. Die Frauenhelpline informiert über alle frauenspezifischen Hilfs- und Opferschutzeinrichtungen österreichweit; auf Wunsch anonym und bei Bedarf ebenso in Arabisch, Englisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Rumänisch, Spanisch und Türkisch. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhelpline stehen 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr bundesweit zur Verfügung. Die Telefonnummer 0800 222 555 ist kostenlos! Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.frauenhelpline.at.

Im Adressteil (Kapitel 18) finden Sie weitere Notrufnummern.

2.3 Frauenhäuser

In akutgefährlichen Situationen (z. B. in Zeiten der Trennung von einem gewalttätigen Partner) ist es manchmal nicht zu vermeiden, dass Sie (und Ihre Kinder) vorübergehend eine sichere Unterkunft aufsuchen.

Halten Sie es für möglich, dass Sie in nächster Zeit eine sichere Unterkunft aufsuchen müssen, ist es sehr hilfreich, die Telefonnummer einer Notunterkunft (z. B. eines Frauenhauses) oder einer Vertrauensperson an einer jederzeit verfügbaren Stelle (z. B. Zettel in Geldbörse) griffbereit zu haben oder die wichtigsten Nummern auf Ihrem Handy und dem Ihrer Kinder einzuspeichern.

Führen Sie eventuell auch vorbeugende Gespräche mit Nachbarinnen/Nachbarn und Freundinnen/Freunden Ihres Vertrauens, damit diese für Sie im Notfall die Exekutive verständigen.

Bereiten Sie – wenn sich eine konkrete Gefahrensituation abzeichnet – für Akutsituationen einen »Notfallkoffer« mit notwendigen Dokumenten, Adressen, Medikamenten, Schlüsseln, Kleidung, Geld usw. vor.

Frauenhäuser gibt es in ganz Österreich. Sie bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner/Ehemann erleben, und ihren Kindern eine sichere Wohnmöglichkeit. Sie stehen allen weiblichen Gewaltopfern mit ihren Kindern offen.

Eine Telefonliste sämtlicher Frauenhäuser in Österreich finden Sie im Adressteil (Kapitel 18). Die Adressen der Frauenhäuser sind teilweise aus Sicherheitsgründen anonym.

2.4 Wichtige weitere Ansprechstellen

2.4.1 Kriminalpolizeiliche Beratung

Wenn Sie sich auch durch praktische Maßnahmen (wie z. B. durch den Einbau von Sicherheitsschlössern, die effiziente Verwendung von Gegensprechanlagen oder einfache Schutzmaßnahmen wie das Steckenlassen von Schlüsseln etc.) schützen wollen, lassen Sie sich von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kriminalpolizeilichen Beratung, die unter Umständen auch zu Ihnen nach Hause kommen, kostenlos informieren.

Polizeiliche Beratung über solche Sicherheitsmaßnahmen erhalten Sie bundesweit in zahlreichen Polizeikommanden (in Wien im 7. Bezirk, Andreasgasse 4 [Ecke Mariahilfer Straße]).

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bmi.gv.at > *Prävention* oder unter der Telefonnummer 0800 216 346 (bundesweit zum Nulltarif).

2.4.2 Opfer-Notruf

Der Opfer-Notruf 0800 112 112 steht allen Betroffenen von Straftaten bzw. allen, die im Zusammenhang mit Straftaten Hilfe suchen, als Anlaufstelle zur Verfügung. Sie werden kostenlos, vertraulich und anonym rund um die Uhr bei der Planung der nächsten Schritte unterstützt und erhalten Informationen über Ihre Rechte als Opfer sowie über Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, an die Sie sich in Ihrem konkreten Fall wenden können. Weitere Informationen unter www.opfer-notruf.at.

2.5 fem:HELP-App

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones kann Ihnen helfen, wenn Sie sich in einer Notsituation befinden und bietet Ihnen die Möglichkeit, Hilfseinrichtungen rasch und unkompliziert zu kontaktieren. Außerdem ist es damit möglich, Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art zu dokumentieren. Wenn Sie Gewalt erfahren haben und rasch Hilfe benötigen, haben Sie damit einen direkten Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelp-line (auch Gehörlosen-Notruf), die App verbindet direkt mit der Hilfseinrichtung.



Näheres zu Installation und Funktionsweise der App finden Sie auf der Homepage der Bundesministerin für Bildung und Frauen unter <http://www.bmbf.gv.at/frauen/index.xml>.

3 Gewalt im sozialen Nahraum

3.1 Allgemeines

Am 1. Mai 1997 trat das so genannte »Gewaltschutzgesetz« in Kraft, mit folgenden drei Säulen:

- Das polizeiliche Betretungsverbot/die polizeiliche Wegweisung: Die Polizei ist ermächtigt, einem Gewalttäter das Betreten einer Wohnung (oder Haus) und deren unmittelbaren Umgebung für eine gewisse Dauer zu verbieten und nötigenfalls mit Zwangsgewalt wegzuweisen (siehe dazu Kapitel 3.2).
- Die gerichtliche Einstweilige Verfügung: Zivilgerichte können einem gewalttätigen Mitbewohner durch eine Einstweilige Verfügung auftragen, die Wohnung längerfristig zu verlassen; dies anschließend an ein polizeiliches Betretungsverbot oder auch unabhängig davon (siehe dazu Kapitel 3.4).
- Die Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen: Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen gegen Gewalt unterstützen aktiv und kostenlos die betroffenen Frauen und deren Kinder (siehe dazu Kapitel 3.3).

Informationen über das Gewaltschutzgesetz finden Sie auf der Homepage der Bundesministerin für Bildung und Frauen unter <http://www.bmbf.gv.at/frauen/index.xml> > *Themen* > *Gewalt gegen Frauen* > *Häusliche Gewalt* und der Homepage der Informationsstelle gegen Gewalt www.aoeff.at.

Bei der Informationsstelle gegen Gewalt können Sie entweder online unter www.aoeff.at oder telefonisch unter 01 544 08 20 auch kostenlos Folder über das Gewaltschutzgesetz bestellen. Die Folder stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung: Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Kroatisch, Mazedonisch, Persisch (Farsi), Polnisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch, ebenso in Blinden/Brailleschrift und für gehörlose Frauen (»Schrei gegen Gewalt«).

3.2 Polizeiliche Maßnahmen

3.2.1 »Wer schlägt, der geht«

Müssen Sie oder Ihre Kinder durch eine Person, die in derselben Wohnung bzw. im selben Haus lebt – insbesondere also durch Ihren Ehepartner, Lebensgefährten oder durch sonstige Verwandte oder Mitbewohner einer Wohngemeinschaft – Gewalt erleiden oder werden Sie von diesen Personen bedroht, dann sollen Sie (und Ihre Kinder) nicht der gewalttätigen Person weichen müssen, sondern in der vertrauten Umgebung verbleiben können.

3.2.2 Betretungsverbot und Wegweisung

Wenn die Polizei auf Grund bestimmter Tatsachen – insbesondere nach einer Misshandlung oder Drohung – annehmen muss, dass Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder gar Ihr Leben gefährdet sind, kann sie dem Gewalttäter sofort verbieten, die Wohnung (oder Haus) sowie deren unmittelbare Umgebung für eine gewisse Dauer (wieder) zu betreten und – sollte er sich weigern, die Wohnung (das Haus) zu verlassen, nötigenfalls auch mit Gewalt wegzuweisen.

Die Polizei nimmt dem weggewiesenen Gewalttäter in einem solchen Fall sofort die Schlüssel zur Wohnung ab. Der Gewalttäter darf lediglich dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitnehmen.

Betretungsverbot bzw. Wegweisung kommen auch gegenüber Gewalttätern in Betracht, mit denen Sie nicht (mehr) gemeinsam leben – beispielsweise, wenn es im Zuge einer Besuchsrechtsausübung zu Übergriffen durch Ihren Exmann kommt oder nachdem Ihr Partner aus der Haft entlassen wurde. Auch wenn Sie mit dem Gewalttäter nicht zusammengelebt haben (z. B. Partnerschaft mit getrennter Wohnung) ist ein Betretungsverbot bzw. eine Wegweisung grundsätzlich möglich.

Wenn Ihr noch nicht 14-jähriges Kind direkt gefährdet ist, kann sich das Betretungsverbot bzw. die Wegweisung auch auf die Schule, den Kindergarten und den Hort samt einem Umkreis von 50 Metern erstrecken.

3.2.3 Dauer des Betretungsverbotes

Das Betretungsverbot gilt vorerst zwei Wochen. Missachtet der Gewalttäter das Betretungsverbot, macht er sich strafbar.

Das Betretungsverbot kann nur von der Sicherheitsbehörde – nicht durch Sie als Betroffene (indem Sie den Gewalttäter allenfalls wieder in die Wohnung lassen) – vorzeitig aufgehoben werden.

Wenn Sie sofort, jedoch längstens innerhalb der zweiwöchigen Frist, bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (siehe Kapitel 3.4) stellen, endet das Betretungsverbot erst nach vier Wochen – bis dahin sollte in der Regel über den Antrag auf Einstweilige Verfügung durch das Gericht auch bereits entschieden worden sein.

3.2.4 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an das Betretungsverbot hält?

Während der ersten drei Tage hat die Polizei die Einhaltung des Betretungsverbotes durch Aufsuchen Ihrer Wohnung/Ihres Hauses zu überprüfen.

Unabhängig davon sollten Sie bei jeder Missachtung sofort die Polizei rufen!

3.2.5 Was passiert nach Erlassung des Betretungsverbotes?

Die Polizei muss jeden Einsatz bei Gewalt in der Familie dokumentieren. Wenn Sie bei Gericht einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung stellen (siehe Kapitel 3.4), wird diese Dokumentation vom Gericht eingeholt.

Nach einer Wegweisung/einem Betretungsverbot werden Sie vom Gewaltschutzzentrum/von der Interventionsstelle gegen Gewalt (siehe Kapitel 3.3) kontaktiert werden. Die dazu notwendigen Informationen bekommt das Gewaltschutzzentrum/die Interventionsstelle von der Polizei.

3.2.6 Betretungsverbot und Haft

Auch wenn der Gewalttäter festgenommen wurde, kann die Polizei ein Betretungsverbot verhängen, weil dieser möglicherweise nur sehr kurzfristig in Haft sein kann. Über die Verhängung bzw. Aufhebung der Untersuchungshaft entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafgericht.

Von einer allfälligen Enthftung des Gewalttäters werden Sie verständigt. Hinterlassen Sie zu diesem Zweck auch eine geeignete Telefonnummer, unter der Sie innerhalb der nächsten Tage erreichbar sind.

Wenn diese Telefonnummer dem Gewalttäter nicht bekannt ist, ersuchen Sie die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, diese Nummer nicht zur Anzeige/zum Akt zu nehmen, sondern gesondert anzuschließen. Darüber hinaus können in Fällen besonderer Gefährdung auch Aktenbestandteile mit Ihren personenbezogenen Daten, die dem Gewalttäter nicht bekannt sind, von der Akteneinsicht durch diesen ausgenommen werden.

3.3 Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien

Die Gewaltschutzzentren bzw. in Wien Interventionsstelle genannt, sind Opferschutzeinrichtungen, die Frauen und Kinder unterstützen, die Gewalt (einschließlich Stalking) erleiden oder davon bedroht sind.

Es gibt in jedem Bundesland Österreichs ein Gewaltschutzzentrum, in Wien Interventionsstelle genannt. In manchen Bundesländern gibt es auch Regionalstellen. Im Adressteil (Kapitel 18) finden Sie eine Liste sämtlicher Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Wien.

Das Angebot der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle Wien umfasst grundsätzlich:

- Hilfestellung zur Erhöhung von Schutz und Sicherheit für Sie und Ihre Kinder bei Betroffenheit von Gewalt;
- Information und Unterstützung nach einer Wegweisung, Anzeige oder Verhaftung des Täters oder nach einer Streitschlichtung durch die Polizei;
- Beratung über weitere rechtliche Schritte/juristische Prozessbegleitung;
- Unterstützung beim Formulieren und Einbringen von Anträgen bei Gericht, v.a. zur Antragstellung auf Erlassung der Einstweiligen Verfügung;
- Hilfestellung bei Behördenkontakten;
- Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen/psychosoziale Prozessbegleitung;
- Weitervermittlung – auf Ihren Wunsch – an andere Einrichtungen (Frauenhäuser, Frauen- und Familienberatungsstellen, Kinderschutzeinrichtungen, Psychotherapeutinnen, etc.).

Bei Bedarf und abhängig von der Gefährdungssituation erstellen die Mitarbeiterinnen mit Ihnen auch einen individuellen Sicherheitsplan.

Für Frauen und Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bieten die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien auch teilweise muttersprachliche Beratung und Unterstützung an (siehe Kapitel 16).

3.4 Die »Gewaltschutz-Verfügungen« durch das Gericht

Auch wenn es (noch) kein polizeiliches Betretungsverbot gibt, kann das Zivilgericht dem Gewalttäter auftragen, die Wohnung zu verlassen und für eine festgesetzte Dauer nicht mehr zurückzukehren. Gibt es bereits ein polizeiliches Betretungsverbot, trägt das Gericht dem Gewalttäter auf, für eine festgesetzte Dauer weiterhin der Wohnung fernzubleiben.

Das Gericht kann auch den Aufenthalt des Täters an bestimmten Orten verbieten sowie die Kontaktaufnahme des Täters mit der betroffenen Frau (und deren Kindern).

3.4.1 Voraussetzungen für eine Einstweilige Verfügung

Der Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung kann sich darauf beschränken, dass der Gewalttäter Ihre Wohnung und deren unmittelbare Umgebung nicht mehr betreten soll – so genannte Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen.

Sie können aber gleichzeitig (oder auch ausschließlich!) eine Einstweilige Verfügung beantragen, mit der verfügt wird, dass der Gewalttäter sich von bestimmten Orten fernhalten muss und mit Ihnen keinen Kontakt aufnehmen darf – so genannte Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt. Wenn Sie zum Beispiel mit dem Gewalttäter nie zusammengelebt haben, können Sie sich auf diesen Antrag beschränken.

3.4.1.1 Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen

Mit dieser wird dem Gewalttäter das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufgetragen und die Rückkehr dorthin verboten.

Sie können sie beantragen,

- wenn Sie von einer Person, mit der Sie zusammenleben oder zusammengelebt haben (unabhängig davon, ob es sich dabei um Ihren Partner, Expartner, ein Familienmitglied oder aber z. B. einen Mitbewohner in einer Wohnungsgemeinschaft handelt),
- misshandelt oder bedroht werden oder wenn diese Person psychischen Terror ausübt,
- Ihnen das weitere Zusammenleben dadurch unzumutbar ist,
- Sie auf die Wohnung angewiesen sind und
- Sie sich längerfristig schützen wollen oder müssen.

Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an der betreffenden Wohnung spielen keine Rolle. Daher kann dem Gewalttäter auch dann das Verlassen der Wohnung aufgetragen werden, wenn ihm diese gehört.

3.4.1.2 Einstweilige Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt

Mit dieser wird dem Gewalttäter der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten und ihm aufgetragen, ein Zusammentreffen bzw. eine Kontaktaufnahme mit Ihnen zu vermeiden.

Sie können sie beantragen, wenn

- Sie von einer Person misshandelt, bedroht oder psychisch terrorisiert werden – unabhängig davon, ob Sie mit dieser Person je zusammengelebt haben (so z. B. auch, wenn es sich um einen Arbeitskollegen oder einen flüchtig Bekannten handelt),
- Ihnen das weitere Zusammentreffen dadurch unzumutbar ist, und
- keine schwerwiegenden Interessen des Gewalttäters entgegenstehen.

Sie können diese unabhängig von der Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen beantragen oder gemeinsam mit dieser.

3.4.2 Gibt es Fristen für eine Einstweilige Verfügung?

Um lückenlosen Schutz nach einem polizeilichen Betretungsverbot zu erreichen, müssen Sie sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einsatz der Polizei an das Gericht wenden. Die Einstweilige Verfügung setzt aber nicht voraus, dass die Polizei ein Betretungsverbot ausgesprochen hat: Sie können also auch unabhängig davon und ohne an eine Frist gebunden zu sein das Gericht aufsuchen.

3.4.3 Wo ist eine Einstweilige Verfügung zu beantragen?

Zuständig ist in der Regel das Bezirksgericht Ihres Wohnsitzes.

Die Telefonnummer und die Adresse des zuständigen Gerichtes können Sie unter www.justiz.gv.at im Suchfenster »GERICHT SUCHEN« erfahren.

3.4.4 Wie ist ein Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu stellen?

Achtung: Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Wien (siehe dazu Kapitel 3.3) unterstützen sie bei der Antragstellung!

Sie können den Antrag auf Einstweilige Verfügung schriftlich einbringen oder am Amtstag (in der Regel am Dienstag und/oder Freitag) mündlich zu Protokoll geben. In dringenden Fällen muss der Antrag vom Gericht auch außerhalb des Amtstages aufgenommen werden. Ein Muster für eine Einstweilige Verfügung finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Dazu haben Sie als Nachweis der Beeinträchtigungen so genannte »Bescheinigungsmittel« bei Gericht vorzulegen, die Sie – soweit greifbar – gleich bei der Antragstellung mitnehmen sollten.

Als Bescheinigungsmittel kommen zum Beispiel in Betracht:

- Ihre Aussage, aber auch die
- Aussagen von Zeuginnen/Zeugen (Freundinnen/Freunden, Nachbarinnen/Nachbarn, Verwandten – bitte genaue Adresse parat haben!);
- Befunde der Hausärztin/des Hausarztes oder des Spitals;
- Fotos über Beschädigungen oder Verletzungen (auf dem Handy speichern oder sofort entwickeln lassen!);
- Bestätigungen von Therapeutinnen/Therapeuten;
- Information über Einsätze der Polizei;
- Betretungsverbot und Wegweisung durch die Polizei;
- Information über aktuelle Strafanzeigen (wenn möglich mit Aktenzeichen);
- Information über frühere Strafanzeigen, Verurteilungen, Tatausgleiche;
- ein Bericht einer Opferschutzeinrichtung (Frauenhaus, Beratungsstelle, Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle, Prozessbegleitung, sonstige Beratungseinrichtung);
- kaputte Kleidung oder Gegenstände.

Bei der Antragstellung wird in der Regel auch gleich Ihre Aussage aufgenommen werden. Liegt schon ein polizeiliches Betretungsverbot vor, werden die Berichte der Polizei vom Gericht direkt angefordert.

Es ist ratsam, sich vor der Antragstellung von einem Gewaltschutzzentrum/einer Interventionsstelle (siehe Kapitel 18) beraten zu lassen. Vertreterinnen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen können Sie bei Gericht begleiten, Sie können aber auch eine andere Vertrauensperson beiziehen.

Das Gericht kann eine Einstweilige Verfügung auch erlassen, ohne den Gewalttäter dazu zu befragen.

3.4.5 Was kann das Gericht verfügen?

Das Gericht kann auf Ihren Antrag hin dem Gewalttäter auftragen:

- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung der Wohnung zu verlassen;
- die Wohnung und die unmittelbare Umgebung nicht mehr zu betreten;
- sich an bestimmten Orten (wie z. B. dem Kindergarten, der Schule, dem Spielplatz der Kinder oder Ihrer Arbeitsstelle) nicht aufzuhalten und/oder
- jedes Zusammentreffen sowie die
- Kontaktaufnahme mit Ihnen (z. B. per Telefon, SMS oder durch »Abpassen«) zu vermeiden (siehe dazu auch unter »Stalking«, Kapitel 12).

3.4.6 Wie lange gilt die Einstweilige Verfügung?

Die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (Verbot die Wohnung zu betreten) ist grundsätzlich auf sechs Monate beschränkt. Wenn Sie zugleich mit dem Antrag auf Einstweilige Verfügung oder innerhalb der festgelegten Geltungsdauer ein familienrechtliches Verfahren einbringen, kann die Verfügung aber bis zum Ende dieses Verfahrens wirken. Ein familienrechtliches Verfahren ist z. B. eine Scheidungsklage – das Zufügen körperlicher Gewalt oder schweren seelischen Leides ist im Gesetz ausdrücklich als schwere Eheverfehlung angeführt!).

Die Geltungsdauer einer Einstweiligen Verfügung zum Allgemeinen Schutz vor Gewalt (Verbot bestimmte Orte aufzusuchen oder Kontakt aufzunehmen) ist grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt und ist bei Zuwiderhandeln verlängerbar.

3.4.7 Was passiert, nachdem eine Einstweilige Verfügung erlassen wurde?

Wenn das Gericht Ihrem Antrag folgt und eine Einstweilige Verfügung erlässt, aber auch wenn es eine solche aufhebt, muss es darü-

ber die Polizei und – wenn eine/r der Betroffenen minderjährig ist – auch das Jugendamt informieren.

Die Kontrolle über das Verlassen der Wohnung erfolgt entweder durch das Gericht oder unter Mithilfe der Polizei. Die Schlüssel des Gewalttäters, der sich seine persönlichen Sachen in Anwesenheit der Beamtinnen/Beamten mitnehmen darf, werden bei Gericht hinterlegt.

3.4.8 Was tun, wenn sich der Gewalttäter nicht an die Einstweilige Verfügung hält?

Der Gewalttäter macht sich strafbar, wenn er sich nicht an eine Einstweilige Verfügung hält.

Verständigen Sie sofort die Polizei, die vor Ort und notfalls mit Zwang dafür zu sorgen hat, dass der Gewalttäter die verfügten Maßnahmen einhält. Darüber wird auch das Gericht informiert.

3.4.9 Kann ich es mir noch einmal überlegen?

Wenn Sie dies wünschen, können Sie einen Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung auch wieder zurückziehen oder – für den Fall, dass der Beschluss bereits erlassen wurde – auf deren Vollzug verzichten. Dies müssen Sie bei Gericht bekannt geben.

3.4.10 Was kostet eine Einstweilige Verfügung?

Für ein polizeiliches Betretungsverbot entstehen Ihnen keine Kosten, bei Einbringung eines Antrages auf Einstweilige Verfügung sind gleichfalls keine Gebühren zu entrichten.

Auch die Leistungen der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen sind kostenlos. Kosten für beigezogene Anwältinnen/Anwälte sind in der Regel selbst zu tragen.

Muster für die Antragstellung auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung

An das
Bezirksgericht
4010 Linz
Museumstrasse 10

Antragsteller/in: Anna Meier
geb. am: 01.01.1977
Sekretärin
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33

Vertrauensperson: Susi Roth
Sozialarbeiterin
Gewaltschutzzentrum Linz
Stockhofstraße 40, 4020 Linz
Tel.: 0732/60 77 60

Antragsgegner/in: Hans Meier
geb. am: 01.01.1971
Lehrer
Annastraße 1, 4020 Linz
Tel.: 0732/11 22 33
derz. Abgabestelle:
Hansstraße 1, 4020 Linz, Tel.: ...

2 Beilagen

Antrag auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung nach § 382b, § 382e EO und Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nach § 64 Abs 1 Z 1 lit b – f ZPO

Begründung:

Ich bin mit dem Antragsgegner seit 01.07.2007 verheiratet. Unserer Ehe entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.

(oder: Ich war mit dem Antragsgegner von 01.07.2007 bis 30.06.2009 verheiratet. Unserer Ehe entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

(oder: Ich lebe mit dem Antragsgegner seit 01.07.2007 in Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgemeinschaft entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

(oder: Ich lebte mit dem Antragsgegner in der Zeit von 01.07.2007 bis 30.06.2009 in Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgemeinschaft entstammt das mj. Kind Franz, geb. 01.01.2008.)

Der letzte gemeinsame Aufenthalt bis zur polizeilichen Wegweisung des Antragsgegners am 16.06.2013 befand sich in Annastraße 1, 4020 Linz. Diese (Gemeinde-/Eigentums-/Miet)Wohnung besteht aus Küche, WZ, SZ, Bad, WC, Vorraum.

Bescheinigungsmittel zu den persönlichen Verhältnissen:

- meine Einvernahme
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde
- Scheidungsurteil oder Scheidungsbeschluss des Gericht

Darstellung des Gewaltvorfalls

.....
.....
.....

Am 18.06.2013 nahm ich zum Gewaltschutzzentrum/zur Interventionsstelle Kontakt auf.

Bescheinigungsmittel zum Vorfall:

- meine Einvernahme
- Polizeiliche Dokumentation des Betretungsverbot und der Wegweisung vom 16.06.2013 (GZ 147/08)
- Strafanzeige wegen §§ 83, 107 StGB vom 16.06.2013 (AZ 9999)
- Ambulanzkarte des UKH Linz vom 16.06.2013
- Zeugin/Zeuge (Namen, Adressen, TelNm)

Durch das geschilderte Verhalten des Antragsgegners ist für mich das weitere Zusammenleben mit ihm unzumutbar.

Die Wohnung dient der Befriedigung meines dringenden Wohnbedürfnisses, da ich nicht in der Lage bin, für mich und mein mj. Kind Franz anderswo eine geeignete Wohnmöglichkeit zu schaffen. Aufgrund der Gestaltung der Wohnung ist eine Trennung der Lebensbereiche, die meine Sicherheit vor weiteren Gewalttätigkeiten des Antragsgegners gewährleisten würde, nicht möglich.

Schwerwiegende Interessen des Antragsgegners laufen dem unten beantragten Aufenthalts- bzw. Kontaktverbot nicht zuwider.

Die beantragten Maßnahmen sind zur Wahrung meines Wohles und meiner körperlichen, seelischen und psychischen Gesundheit erforderlich.

Bescheinigungsmittel zum Wohnbedürfnis und zur Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens:

- meine Einvernahme
-

Aus den oben genannten Gründen beantrage ich die Erlassung folgender

Einstweiligen Verfügungen nach den §§ 382b, 382e EO:

1. Dem Antragsgegner wird aufgetragen, die Wohnung in Annastraße 1., 4020 Linz und die nachstehend aufgelistete unmittelbare Umgebung der Wohnung:

Eingangsbereich, Stiegenhaus

zu verlassen/bzw./und/

dem Antragsgegner wird die Rückkehr in die Wohnung Annastraße 1., 4020 Linz und deren unmittelbare Umgebung verboten.

2. Dem Antragsgegner wird der Aufenthalt an folgenden Orten und deren unmittelbaren Umgebung verboten:

Ort: Firma X

Adresse: Firmenstraße 1, 1040 Wien

Wirkungsbereich Straßen:

Ort: Volksschule 21

Adresse: Schulstraße 1, 4020 Linz

Wirkungsbereich Straßen: gesamter Straßenbereich der Schulstraße vom Hauptplatz bis zur Mozartkreuzung

Ort:

Adresse:

Wirkungsbereich Straßen:

Dem Antragsgegner wird aufgetragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit der Antragstellerin zu vermeiden.

3. Die oben beantragten Maßnahmen sind sofort zu vollziehen, die Antragstellerin ist vom Zeitpunkt des Vollzugs zu verständigen und die Exekutive ist zu beauftragen, jeweils auf Ersuchen der Antragstellerin hin den der einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 382b, 382e EO entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen.
4. a) Die Einstweilige Verfügung gilt für die Dauer von 6 Monaten (§ 382b EO) bzw. 12 Monate (§382e EO).
b) Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Frist Scheidung/Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens begehrt wird, gilt die erlassene Einstweilige Verfügung bis zur rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens.
5. Der Antragsgegner ist schuldig, der Antragstellerin allfällige Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Allenfalls:

Gleichzeitig beantrage ich, mir Verfahrenshilfe im Umfang des § 64 Abs.1 Z 1 lit b bis f ZPO zu bewilligen.

6. Es erfolge die Zustellung einer Ausfertigung der Entscheidung über diesen Antrag an das Gewaltschutzzentrum Linz.

Linz, am ...

Unterschrift:

4 Strafverfahren

4.1 Straftatbestände gegen Gewalt

Wer Gewalt gegenüber anderen Menschen ausübt, wird in der Regel vom Staat strafrechtlich verfolgt. Im Strafverfahren wird geklärt, ob eine Person eine bestimmte gerichtlich strafbare Handlung begangen hat und welche Strafe dafür verhängt wird. Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, alle strafbaren Handlungen von Amts wegen zu verfolgen, von denen sie (zumeist durch einen Bericht der Polizei) Kenntnis erlangt.

Das Strafverfahren ist von einem Zivilverfahren zu unterscheiden, in dem es um die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche geht – z. B. Scheidungs- oder Unterhaltsverfahren, Schadenersatzprozess, Verfahren betreffend Gewaltschutzverfügung etc.. Der Staat wird hier nicht wie im Strafverfahren von Amts wegen tätig, sondern auf Ihren Antrag oder Ihre Klage hin. Bestimmte Ansprüche können jedoch im Strafverfahren gleich »miterledigt« werden (siehe Kapitel 7.4).

Es gibt allerdings auch im Strafverfahren Ausnahmen, wo der Staat nicht von Amts wegen tätig wird, nämlich die so genannten Privatanklage- und Ermächtigungsdelikte. Bei einem Privatanklagedelikt tritt die geschädigte Person als »Privatankläger« auf. Ein Beispiel hierfür sind Beleidigungen. Bei einem Ermächtigungsdelikt kann die Staatsanwaltschaft nur dann tätig werden, wenn Sie als Opfer eine Ermächtigung erteilen. So wird zum Beispiel eine sexuelle Belästigung nur unter der Voraussetzung verfolgt, dass die belästigte Person die Ermächtigung dazu erteilt (siehe dazu Kapitel 11.1).

Eine Ermächtigung kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung wieder zurückgezogen werden.

Die für Sie hier wesentlichen strafrechtlichen Delikte finden sich im Strafgesetzbuch (StGB). Es sind dies vor allem Mord

(§ 75 StGB), Körperverletzung (§§ 83 ff StGB), Freiheitsentziehung (§ 99 StGB), Nötigung (§§ 105 f StGB), Gefährliche Drohung (§ 107 StGB), Beharrliche Verfolgung (»Stalking« § 107a StGB, siehe dazu Kapitel 12), Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB, siehe dazu Punkt 4.2), Vergewaltigung (§ 201 StGB), Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB), Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB) u. a.

4.2 Straftatbestand gegen fortgesetzte Gewaltausübung

Dieser Straftatbestand ermöglicht, Gewalthandlungen (z. B. körperliche Misshandlungen, gefährliche Drohungen,...), die über einen längeren Zeitraum erfolgen – wie dies bei häuslicher Gewalt typischer Weise der Fall ist – in ihrer Gesamtheit zu betrachten und entsprechend strenger zu bestrafen.

Die Grundstrafdrohung beträgt bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe. Tatbestände, wie z. B. fortgesetzte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder gegen gebrechliche und behinderte Menschen, das Zufügen sexualisierter Gewalt, sowie eine lange Dauer oder besonders schwere Folgen der Gewalt, werden erheblich strenger bestraft.

4.3 Der Gang des Strafverfahrens

Das einmal mit der Anzeige ausgelöste Strafverfahren können Sie grundsätzlich weder beenden noch betreiben, da dies die Aufgabe von Polizei und Justiz ist. In der Regel können Sie also eine Anzeige auch nicht »zurückziehen«.

Im Folgenden wird der Ablauf eines Strafverfahrens näher dargestellt. Im Kapitel 5 finden Sie Informationen über die Anzeigenerstattung und Tipps zur Beweisaufnahme. Im Kapitel 6 erhalten Sie Informationen über eine mögliche kostenlose psychosoziale und rechtliche Unterstützung im Verfahren. Im Kapitel 7 werden wichtige Eckpunkte der strafrechtlichen Verfolgung aus Opfersicht dargestellt und Sie auf Ihre wesentlichen Rechte hingewiesen.

5 Anzeige

5.1 Soll oder muss ich eine Anzeige machen?

Wer immer von einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt, ist berechtigt sie anzuzeigen. Verpflichtet sind Sie dazu aber grundsätzlich nicht. Zur Erstattung der Anzeige wenden Sie sich am besten an Ihre nächstgelegene Polizeidienststelle.

Sind Sie oder Ihre Kinder Opfer von (sexualisierter) Gewalt, können Sie bereits zur Frage, ob Sie Anzeige erstatten wollen, kostenlose rechtliche und psychosoziale Unterstützung (so genannte Prozessbegleitung) in Anspruch nehmen (siehe dazu Kapitel 6).

5.2 Anzeigerstattung und Einvernahme vor der Polizei

5.2.1 Einvernahme durch eine Beamtin

Sind Sie Opfer familiärer und/oder sexueller Gewalt, so haben Sie das Recht, durch eine Beamtin einvernommen zu werden.

5.2.2 Beziehung einer Vertrauensperson

Zu einer polizeilichen Vernehmung dürfen Sie immer eine Person Ihres Vertrauens (beispielsweise eine Freundin, Kollegin oder Beraterin eines Frauennotrufes – siehe auch Kapitel 6) mitnehmen.

Spezielle Erleichterungen bei Einvernahmen bestehen auch vor Gericht (siehe Kapitel 7.3).

5.2.3 Einvernahme von Kindern (und Jugendlichen)

Besondere Vorschriften und Schutzmöglichkeiten bestehen schon für die polizeiliche Einvernahme von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei unter 14 Jahre alten Opfern von Sexualdelikten oder Kindesmisshandlungen. Hier werden in der Regel besonders geschulte Kriminalbeamtinnen/Kriminalbeamte tätig, die teilweise

über dazu speziell eingerichtete (auch kindgerechte) Befragungszimmer verfügen.

Setzen Sie sich in einem solchen Fall persönlich mit der Kriminalpolizeilichen Beratung (Gruppe Opferschutz) unter der Telefonnummer 0800 216 346 (österreichweit zum Nulltarif) oder unter www.bmi.gv.at > *Prävention* in Verbindung oder veranlassen Sie die Beamtinnen/Beamten Ihres zuständigen Wachzimmers mit diesen Kolleginnen/Kollegen Kontakt aufzunehmen.

Die Polizei hat die Verpflichtung, diese besonders geschulten Beamtinnen/Beamten umgehend zu verständigen, sofern deren Zuständigkeitsbereich betroffen ist und kein unverzügliches Einschreiten erforderlich ist.

Für professionelle Unterstützung in dieser schwierigen Phase wenden Sie sich an eine auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtung (siehe Adressteil Kapitel 18).

Zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können Sie auch beim Bundesministerium für Familien und Jugend unter der Telefonnummer 01 711 00-0 (bzw. 0800 240 262) oder unter www.bmfj.gv.at > Familie > Gewalt zahlreiche Informationsmaterialien erhalten.

5.3 Sicherung von Sachbeweisen

Vor allem nach sexuellen Übergriffen haben Frauen oft das Bedürfnis, alle Spuren so rasch wie möglich zu beseitigen, zum Beispiel verschmutzte Kleidung wegzuwerfen oder sich zu duschen. Derartige Beweismittel sind jedoch enorm wichtig für spätere Gerichtsverfahren, weshalb Sie diesem verständlichen Wunsch nicht sofort nachgeben sollten.

Aus Art und Form der Sachbeschädigungen bzw. der Verletzungen lassen sich vor Gericht oft wesentliche Schlüsse auf den Tathergang ziehen. Bei eher geringfügigen Sachbeschädigungen oder Verletzungen können diese Informationen auch ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens die alleinige Grundlage für Entschädigungen durch die verdächtige Person bilden.

Erfolgt eine Anzeige, hat die Polizei neben Ihrer Einvernahme, der Einvernahme der verdächtigen Person und allfälliger Zeuginnen/Zeugen auch Sachbeweise (z. B. zerrissene Kleidung) zu sichern. Auch Verletzungen und Spuren am Körper müssen, soweit dies möglich ist, von der Polizei dokumentiert werden – unter Beziehung der Amtsärztin/des Arztes bzw. idealerweise unter Beziehung einer/eines zur Dokumentation von Verletzungen spezialisierten Ärztin/Arztes (siehe dazu Kapitel 5.4).

5.4 Verletzungsdokumentation und Spurensicherung

Unabhängig von Ihrem Wunsch, Anzeige zu erstatten oder nicht, sollten Sie nach einem gewalttätigen körperlichen oder sexuellen Übergriff jedenfalls die erforderliche medizinische Hilfe in Anspruch nehmen – und idealerweise dabei oder möglichst zeitnah eine klinisch-forensische Untersuchung zur Beweissicherung durchführen lassen. Im Zuge einer solchen Untersuchung werden Befunde nämlich gerichtsverwertbar dokumentiert und gespeichert. Bereits die Gewissheit, dass der Übergriff keine längerfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgelöst hat, kann Sie entlasten.

Achtung! Spuren am Körper gehen oft bereits nach wenigen Stunden verloren, Verletzungen verändern sich und heilen. Dokumentierte Verletzungen, gesicherte Spuren sind wichtige Beweismittel im Strafverfahren. Sie können Ihnen belastende Befragungen ersparen und das Verfahren erheblich verkürzen!

Wenn Sie eine Anzeige erstatten, werden Sie von der Polizei automatisch auf die notwendig erachteten Schritte zur Sicherung von Beweismaterial aufmerksam gemacht.

Wenn Sie (noch) keine Anzeige erstatten wollen, sollten Sie sich trotzdem so rasch wie möglich von einer/einem in der Dokumentation von (sexuellen) Verletzungen geschulten Ärztin/Arzt untersuchen lassen. Auf die ärztlichen Befunde können Sie dann – sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstatten wollen – zurückgreifen.

Alles, was Sie der Ärztin/dem Arzt in Gesprächen anvertrauen, bleibt in der Regel vertraulich, solange Sie die Ärztin/den Arzt nicht von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden. Unter bestimmten Umständen trifft die Ärztin/den Arzt jedoch die Pflicht, eine Anzeige bei der Polizei zu machen, oder – wenn minderjährige oder beschwaltete Personen betroffen sind – das Jugendamt oder das Pflegschaftsgericht zu verständigen. Klären Sie das im Gespräch mit der Ärztin/dem Arzt ab!

In Graz gibt es eine klinisch-forensische Ambulanz, die auf die Untersuchung von Gewaltopfern und die Dokumentation von Verletzungen spezialisiert ist. Sie vermittelt auch notwendige medizinische Abklärungen und Behandlungen und stellt bei Bedarf den Kontakt zu weiterführender Beratung mit erfahrenen Einrichtungen her. Dafür steht ein speziell ausgebildetes ärztliches Team täglich und rund um die Uhr zur Verfügung.

Klinisch-forensische Ambulanz des Ludwig-Boltzmann-Instituts für klinisch-forensische Bildgebung

Adresse	Universitätsplatz 4/2. Stock, 8010 Graz
Telefon	Notfallnummer 0664 843 82 41 (24 Stunden täglich) Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

In Wien können Sie folgende Adresse kontaktieren:

Department für Gerichtliche Medizin	
Adresse	Medizinische Universität Wien Sensengasse 2, 1090 Wien
Telefon	01 40 160-35602

Über nächstgelegene Möglichkeiten der spezialisierten klinisch-forensischen Untersuchung wenden Sie sich auch an die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen (Adressteil 18.2) bzw. Notrufe für vergewaltigte Frauen (Adressteil 18.4).

6 Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist eine der wichtigsten Unterstützungsmöglichkeiten von Gewaltopfern und wird unter den gegebenen Voraussetzungen kostenlos gewährt.

Grundsätzlich besteht Prozessbegleitung aus zwei Betreuungskomponenten – »duale Prozessbegleitung«. Einerseits leisten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen spezialisierter Beratungsstellen psychosoziale Unterstützung (vor, während und nach polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen), andererseits erfolgt eine juristische Prozessbegleitung durch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst unter anderem:

- Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die damit verbundenen Belastungen
- Information über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige
- persönliche Begleitung zur Anzeige und zu Einvernahmen bei der Polizei sowie im Ermittlungs- und Hauptverfahren
- Koordinierung weiterer befasster Stellen (z. B. Jugendwohlfahrt, Heime, Spitäler, Schulen, Kindergärten ...).

Die juristische Prozessbegleitung umfasst:

- die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt im Strafverfahren und
- die Durchsetzung Ihrer Ansprüche (z. B. Schmerzensgeld – auch für psychische Folgen – oder sonstige Schadenersatzansprüche) im Strafverfahren

Prozessbegleitung wird vom Bundesministerium für Justiz gefördert und ist für Sie kostenlos. Einen Info-Folder finden Sie unter www.justiz.gv.at > *Bürgerservice* > *Prozessbegleitung*. Um das regionale Angebot von Einrichtungen zu erfragen, die Prozessbegleitung anbieten, wenden Sie sich bitte an die Frauenhelpline unter der Telefonnummer 0800 222 555. Informationen über Prozessbe-

gleitung und einen Überblick über Einrichtungen finden Sie auch unter www.prozessbegleitung.co.at.

6.1 Prozessbegleitung im Strafverfahren

- Sie haben Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, wenn dies zur Wahrung Ihrer Rechte notwendig ist und
- Sie Opfer einer vorsätzlichen Gewalthandlung oder eines sexuellen Übergriffs oder einer gefährlichen Drohung wurden oder
- Sie eine nahe Angehörige (Mutter, Tochter, Ehepartnerin, Lebensgefährtin, Schwester) einer Person sind, die durch eine Straftat getötet wurde, oder
- Sie als – wenn auch nicht nahe – Angehörige Zeugin der Tat sind, die zum Tod des/der Angehörigen geführt hat.

Opfern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren.

Prozessbegleitung beginnt idealerweise bereits mit einer Beratung vor der Anzeige und dauert bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

6.2 Prozessbegleitung im Zivilverfahren

Sie haben Anspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung in einem Zivilverfahren, das im Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, wenn

Sie als Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung erhalten haben oder

Sie Opfer im Strafverfahren sind und im relevanten Zivilprozess als Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen.

Im Gegensatz zum Strafverfahren, wird psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilprozess nur bis zu einem Höchstbetrag von 800 EUR gewährt. Bekommen Sie Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag 1.200 EUR. Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter haben im Zivilverfahren die Stellung von Vertrauenspersonen, sie dürfen das Opfer auf dessen Wunsch zu allen Verhandlungen und Vernehmungen begleiten und sind vom Gericht von diesen Vernehmungen zu verständigen. Im Zivilverfahren kann keine juristische Prozessbegleitung gewährt werden (siehe aber Kapitel 9 zur Verfahrenshilfe).

6.3 Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche

Für die Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen stehen spezialisierte Beratungseinrichtungen, die im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders geschult sind, zur Verfügung. Umfassende Informationen zu Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche und Adressen von Beratungseinrichtungen, die in diesem Bereich Prozessbegleitung anbieten, finden Sie auch unter www.prozessbegleitung.co.at sowie unter www.kija.at oder Sie wenden sich an eine der folgenden Einrichtungen, die Sie im Bedarfsfall auch an regional nähergelegene Stellen weiter verweisen.

Soforthilfe der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft

Adresse	Alserbachstraße 18, 6. Stock, 1090 Wien
Telefon	01 70 77 000
E-Mail	post@jugendanwalt.wien.gv.at
Website	www.kija.at

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Adresse	Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien
Telefon	01 587 10 89
E-Mail	maedchenberatung@aon.at
Website	www.maedchenberatung.at

Informationsstelle für Männer (speziell für Buben und männliche Jugendliche)

Adresse	Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien
Telefon	01 603 28 28
E-Mail	info@maenner.at
Website	www.maenner.at

Zur Vorbereitung und Information von Kindern und Jugendlichen stehen auch altersgerechte Materialien zur Verfügung, so etwa ein Malbuch mit Gerichtsszenen oder das bereits prämierte Kinderbuch »Milli ist beim Gericht«.



© Sonja Wohlatz, Sabine Rupp und Katharina Conradi; Verein »Implementierung von Prozessbegleitung bei minderjährigen Opfern von Gewalt«, Theobaldgasse 20/1/9, 1060 Wien

7 Ihre Rechte als Opfer im Strafverfahren

7.1 Die Prüfung durch die Staatsanwaltschaft

Grundsätzlich wird jede strafbare Handlung, bei der die Polizei von sich aus einschreitet oder die Sie der Polizei mitteilen, der Staatsanwaltschaft in Form eines Berichts zur Kenntnis gebracht.

Die Staatsanwaltschaft prüft den Bericht und hat zu entscheiden,

- ob das Verfahren vorläufig abgebrochen wird, weil der Täter nicht bekannt ist oder nicht aufgegriffen werden kann;
- ob das Ermittlungsverfahren eingestellt wird, weil es aus strafrechtlicher Sicht keinen Grund zur Verfolgung gibt (siehe aber Fortführungsantrag Kapitel 7.7);
- ob sie von der Verfolgung einer Straftat im Rahmen einer so genannten diversionellen Erledigung zurücktreten soll – z. B. nachdem sich der Beschuldigte zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung bereit erklärt, ein Bußgeld bezahlt oder ein Täterarbeitsprogramm absolviert hat (siehe Diversion Kapitel 7.5);
- ob (weitere) Ermittlungen erforderlich sind oder
- ob sie sofort einen Strafantrag stellt, woraufhin das Gericht als nächsten Schritt eine Verhandlung ausschreibt.

Wird das Verfahren weiter geführt, werden Sie als Opfer in der Regel vor Gericht als Zeugin einvernommen.

7.2 Opferrechte

7.2.1 Wann gelte ich als Opfer?

Nicht jede Person, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch als »Opfer« eines missbilligten Verhaltens gilt, wird auch als »Opfer« im Sinne der Strafprozessordnung anerkannt, weil an die Opferstellung weitreichende Befugnisse geknüpft sind.

Als Opfer im Sinne der Strafprozessordnung gelten Sie, wenn Sie

- durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt (z. B. Körperverletzung) oder gefährlicher Bedrohung ausgesetzt waren oder in Ihrer sexuellen Integrität (z. B. sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) verletzt wurden,
- durch eine Straftat (z. B. durch Sachbeschädigung oder einen Einbruchsdiebstahl) einen Schaden erlitten haben oder in Ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt wurden oder
- Ehegattin, Lebensgefährtin, Verwandte in gerader Linie oder Schwester einer Person sind, die durch eine strafbare Handlung getötet wurde, ebenso, wenn Sie als sonstige Angehörige Zeugin einer solchen Tat waren.

7.2.2 Welche Rechte habe ich als Opfer im Strafverfahren?

Als Opfer haben Sie im Strafverfahren das Recht auf

- psychosoziale und juristische Prozessbegleitung unter den genannten Voraussetzungen (siehe dazu Kapitel 6.1).
- Vertretung (gegebenenfalls durch eine Mitarbeiterin eines Gewaltschutzzentrums/einer Interventionsstelle oder eine sonst geeignete Person);
- Akteneinsicht (wenn Sie eine Anwältin/einen Anwalt beauftragt haben oder juristische Prozessbegleitung erhalten – siehe Kapitel 6 – übernimmt die Aktensicht Ihre Vertreterin/Ihr Vertreter);

- Information über Ihre Rechte;
- Verständigung vom Fortgang des Verfahrens (z. B. von der Enthaltung des Beschuldigten oder wenn ein Sexualstraftäter in Form des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten wird, das heißt, wenn er die »Fußfessel« bekommt); versäumen Sie daher nicht, einen eventuellen Wohnsitzwechsel während des Verfahrens unverzüglich dem Gericht bekannt zu geben!
- Übersetzungshilfe;
- Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen (Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung, bei denen die Parteien anwesend sind und Fragen stellen dürfen) von Zeuginnen/Zeugen und Beschuldigten sowie an Tatrekonstruktionen;
- Anwesenheit in der Hauptverhandlung samt Fragerecht;
- Beantragung der Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens (siehe dazu Kapitel 7.7);
- Anschluss als Privatbeteiligte mit weiteren Rechten (siehe dazu Kapitel 7.4).

7.3 Als Zeugin vor Gericht

7.3.1 Aussagepflicht, Wahrheitspflicht

Wenn Sie als Zeugin vor Gericht geladen werden, sind Sie verpflichtet, dieser Ladung Folge zu leisten und dem Gericht Fragen darüber, was Sie gesehen, gehört oder erlebt haben, zu beantworten. Melden Sie einen Verhinderungsgrund unbedingt rechtzeitig dem Gericht und beachten Sie, dass Sie erst dann als entschuldigt gelten, wenn Ihr Entschuldigungsgrund vom Gericht auch akzeptiert wurde.

Im Rahmen Ihrer Aussage unterliegen Sie der Wahrheitspflicht, Sie können gegebenenfalls sogar beeidet werden. Mit einer falschen Aussage machen Sie sich selbst strafbar. Eine Falschaussage liegt auch darin, wahrheitswidrig anzugeben, vom Vernehmungsgegen-

stand nichts zu wissen bzw. wenn Sie erhebliche Tatsachen vorsätzlich verschweigen. Vielleicht haben Sie auch bloß Sorge, dass Sie sich nicht mehr genau erinnern können. Weisen Sie bei solchen Fragen ausdrücklich darauf hin. Im Übrigen ist aus der Forschung bekannt, dass sich Erinnerungen je nach Entfernung vom Tatzeitpunkt ändern können und genaue Erinnerungen über ein unerwartetes Geschehen überhaupt sehr schwierig sind.

7.3.2 Vertrauenspersonen, Prozessbegleitung

Die Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Vernehmung ist immer erlaubt bzw. gesetzlich sogar vorgesehen.

Spezialisierte Beratungsstellen bieten Prozessbegleitung an – kostenlose juristische und psychosoziale Beratung und Betreuung – siehe dazu Kapitel 6.

7.3.3 Muss ich alles beantworten?

Unter bestimmten Umständen müssen Sie keine Aussage ablegen, was Sie allerdings nicht von der Verpflichtung entbindet, einer schon erfolgten Ladung Folge zu leisten.

Von der Aussage befreit sind Sie insbesondere dann, wenn Sie im Verfahren gegen einen Angehörigen aussagen sollen.

Achtung: Wenn Sie sich als Erwachsene dem Verfahren gegen einen Angehörigen als Privatbeteiligte anschließen – siehe dazu Kapitel 7.4 – sind Sie grundsätzlich nicht befreit.

Wenn Sie durch ein Sexualdelikt verletzt wurden, können Sie jedenfalls die Beantwortung von Fragen nach Ihrem Intimleben sowie von Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, deren Schilderung Sie für unzumutbar halten, verweigern. Beachten Sie jedoch dabei bitte, dass Ihre Aussage für das Gericht oft das einzige, immer jedoch ein wichtiges Beweismittel zur Überführung des Täters bildet!

Fragen nach Umständen aus Ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich dürfen Ihnen vor Gericht grundsätzlich nur dann gestellt werden, wenn es nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich notwendig ist.

Das Gericht hat auch für den Schutz Ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches zu sorgen. Wenn auf Grund bestimmter (konkreter) Anhaltspunkte eine ernste Gefährdung für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit zu befürchten ist (etwa, weil der Beschuldigte Sie für den Fall, dass Sie gegen ihn aussagen sollten, bedroht), so kann z. B. auf die Angabe Ihres Namens oder Ihrer Adresse im Akt verzichtet werden.

Wenn Sie zu Beginn Ihrer Aussage als Zeugin nach Ihrer Adresse befragt werden, können Sie auch Ihren Arbeitsplatz oder (nach Rücksprache mit dieser) die Adresse einer Beratungsstelle angeben oder, falls Ihre Adresse bereits im Akt aufscheint, darauf verweisen, dass diese unverändert geblieben ist, oder Sie können die Adresse auch aufschreiben, sodass Sie der Öffentlichkeit nicht zur Kenntnis gelangt.

7.3.4 Werde ich mit dem Beschuldigten vor Gericht zusammentreffen?

In bestimmten Fällen kann das Gericht – von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin – Zuhörerinnen/Zuhörer von der ganzen oder von Teilen der Verhandlung ausschließen.

Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlung sind jedenfalls verboten.

Wenn es erforderlich ist, kann das Gericht auch auftragen, dass der Beschuldigte während Ihrer Einvernahme vorübergehend den Verhandlungssaal verlassen muss, damit Sie ohne unmittelbare Furcht oder Demütigung Ihre Aussage ablegen können. Der Beschuldigte wird nach Ihrer Aussage von Ihren Angaben durch das Gericht in Kenntnis gesetzt, damit er dazu Stellung nehmen kann.

Sind Sie Opfer eines Sexualdelikts geworden oder müssen Sie gegen einen Angehörigen aussagen, können Sie auch verlangen, dass Ihre Einvernahme als Zeugin in einem abgesonderten Raum durchgeführt wird. Die Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass Sie sich eine unmittelbare Konfrontation mit dem Angeklagten ersparen.

Noch nicht 14-jährige Opfer eines Sexualdelikts muss das Gericht auch ohne Antrag in dieser Form vernehmen. Die Befragung selbst wird dabei in der Regel durch eine Kinderpsychiaterin/einen Kinderpsychiater oder eine Kinderpsychologin/einen Kinderpsychologen durchgeführt («schonende kontradiktorische Einvernahme«).

Videounterstützte Vernehmungen werden häufig schon vor der eigentlichen Hauptverhandlung durchgeführt. In einem solchen Fall wird in der Verhandlung dann das bei der Einvernahme aufgenommene Video abgespielt.

Manche Gerichte bieten auch schon eigene Warteräume für Zeuginnen/Zeugen an, wo Sie den Aufruf zu Ihrer Einvernahme ungestört abwarten können.

Oft besteht auch die Möglichkeit, dass Sie und der Beschuldigte über verschiedene Eingänge den Verhandlungssaal erreichen oder Sie werden zu einem späteren Termin geladen (so genannte »gestaffelte Ladung«), sodass Sie mit dem Beschuldigten auch am Gang oder vor dem Saal nicht zusammentreffen müssen. Es empfiehlt sich, diese Maßnahmen entweder persönlich oder durch eine Vertrauensperson rechtzeitig mit der Richterin/dem Richter telefonisch abzusprechen.

Information und Unterstützung bei gerichtlichen Einvernahmen bieten Prozessbegleiterinnen/Prozessbegleiter in ganz Österreich an (zur Prozessbegleitung siehe Kapitel 6). Informieren Sie sich bei den im Adressteil aufgelisteten spezialisierten Einrichtungen.

7.4 Der Privatbeteiligtenanschluss

7.4.1 Was bringt die Beteiligung am Strafverfahren?

Wenn Sie durch eine strafbare Handlung verletzt oder auf andere Weise geschädigt worden sind, können Sie sich wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche (Schadenersatz, Schmerzensgeld) dem Strafverfahren gegen den Beschuldigten anschließen und werden dadurch Privatbeteiligte. Dadurch werden sozusagen (vorerst) zwei Verfahren bis zu einem gewissen Ausmaß zu einem verbunden.

Um zumindest einen Teil Ihres Anspruches (z. B. Schmerzensgeld, Reparaturkosten) im Strafverfahren zugesprochen zu bekommen, müssen Sie einen bestimmten Betrag verlangen – der auch ein Teilbetrag des Schadens sein kann – und die Berechtigung dieser Ansprüche nachweisen – dem Grunde und der Höhe nach. Weitere Voraussetzung für einen Zuspruch im Strafverfahren ist, dass es wegen der Schädigung zu einer Verurteilung des Beschuldigten im Strafverfahren kommt.

7.4.2 Form des Privatbeteiligtenanschlusses und die damit verbundenen Kosten

Sie können die Erklärung, sich als Privatbeteiligte anzuschließen, bei der Polizei, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft oder – nach Einbringung der Anklage – beim zuständigen Gericht formlos schriftlich anmelden (siehe Muster für Privatbeteiligtenanschluss im Kapitel 7.4.3) oder während der dafür vorgesehenen Amtsstunden zu Protokoll geben. Örtlich zuständig ist zumeist die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht des Tatortes, erfragen Sie dies gleich bei der Anzeige.

Durch den Anschluss als Privatbeteiligte erwachsen Ihnen grundsätzlich keine Kosten, weil Sie weder Gerichtsgebühren zahlen noch dem Beschuldigten etwas ersetzen müssen – selbst wenn er freigesprochen wird.

Im Gegensatz zum Zivilverfahren, in dem in der Regel ab einem eingeklagten Betrag von mehr als 5.000 EUR die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist, gibt es im Strafverfahren für Privatbeteiligte keine Anwaltpflicht.

Wenn vorher dazu noch keine Gelegenheit war, können Sie Ihre Ansprüche auch noch in der Hauptverhandlung geltend machen (jedoch spätestens bis zum Schluss des Beweisverfahrens!). Für die Durchsetzung Ihres Anspruches ist es allerdings günstig, so früh wie möglich – am besten schon bei der polizeilichen Anzeige, selbst wenn der Täter noch unbekannt sein sollte – Ihren Privatbeteiligtenanschluss zu erklären. Vorhandene Beweismittel (etwa Fotos, Krankenfunde, Rechnungen, Kostenvoranschläge) können gleich angegeben und beigelegt werden oder spätestens bei der Verhandlung mitgebracht werden.

Bedenken Sie, dass viele Verfahren schon nach Durchführung einer einzigen Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Die Ergebnisse des Strafverfahrens reichen nicht immer aus, um Ihnen Schadenersatz zusprechen zu können – wichtig ist aber, dass dem Gericht alle möglichen Informationen vorliegen.

Wird z. B. ein medizinisches Sachverständigengutachten über Ihre Verletzungsfolgen eingeholt, so ist es sinnvoll, selbst oder durch eine Beratungsstelle Einsicht in den Akt bei Gericht zu nehmen, bevor der Akt zur/zum Sachverständigen geht, weil diese/dieser grundsätzlich nur das zu beurteilen hat, was ihr/ihm das Gericht aufgetragen hat.

Haben Sie sich wegen dieser Verletzung mit einer Schadenersatzforderung dem Verfahren angeschlossen, ist das Gericht allerdings auch ohne Ihr Zutun verpflichtet, der/dem Sachverständigen auch die Feststellung der so genannten Schmerzperioden (Ausmaß und Dauer von Schmerzen) aufzutragen. Dadurch sollen dem Gericht die zumeist notwendigen Kriterien zur Beurteilung der Höhe Ihres Anspruches rechtzeitig vorliegen.

7.4.3 Muster für einen schriftlichen Privatbeteiligtenanschluss

Privatbeteiligtenanschluss:

Hanna Schaden

(Adresse angeben, unter der Sie geladen werden können.)

Schadengasse 12

1010 Wien

An das

Bezirksgericht

Innere Stadt-Wien

Wien, am 5.6.2013

Betrifft: Privatbeteiligtenanschluss;

Aktenzeichen 16 U 94/13

Strafverfahren gegen Harry Hau

[Das Aktenzeichen ist immer eine Buchstaben/Zahlen-Kombination mit »St« oder »BAZ« (Staatsanwaltschaft) »U« oder »Vr«, »Hv« (Gericht) und ist auf jeder Ladung oder Benachrichtigung angeführt. Das Anführen des Namens des/der Beschuldigten erleichtert das Auffinden des Aktes, falls sich beim Aktenzeichen Schreibfehler eingeschlichen haben sollten.]

Am 20.5.2013 wurde ich von meinem ehemaligen Lebensgefährten Harry Hau verletzt. Dabei habe ich zwei ca. 20 cm lange blutende Schürfwunden am Oberschenkel und mehrere Hämatome im Gesicht erlitten.

Am selben Tag wurde von Harry Hau mein Auto durch mehrere Kratzer auf der linken Seite beschädigt. Der linke Außenspiegel wurde zur Gänze zerstört und ebenso der linke vordere Reifen aufgeschlitzt. Für die Reparatur musste ich 900 EUR bezahlen.

Ich schließe mich dem Strafverfahren gegen Harry Hau als Privatbeteiligte an und mache 800 EUR an Schmerzensgeld sowie 900 EUR für die Reparatur geltend. Kopien der Rechnungen lege ich bei.

Hanna Schaden

[Mit dem Anführen der Schäden und des Beweismittels (Rechnung) über die Höhe des Schadens wird dem Gericht die Verhandlungsvorbereitung erleichtert – und damit die Chance auf einen Zuspruch erhöht. Nehmen Sie die Rechnung unbedingt mit!]

7.4.4 Rechte von Privatbeteiligten

Als Privatbeteiligte haben Sie zunächst alle Rechte, die auch andere Opfer haben (siehe dazu Kapitel 7.2). Darüber hinaus haben Sie als Privatbeteiligte noch das Recht,

- die Aufnahme von Beweisen zu beantragen;
- als so genannte Subsidiaranklägerin die Anklage aufrecht zu erhalten, falls die Staatsanwaltschaft von der Anklage zurücktritt, wobei Sie allerdings kostenpflichtig werden können, wenn das Verfahren dann nicht mit einem Schuldspruch endet;
- Beschwerde gegen eine Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zu erheben;
- zu jeder Hauptverhandlung geladen zu werden; Sie sind aber nicht verpflichtet hinzugehen. **Achtung:** Sind Sie zur Verhandlung auch als Zeugin geladen, müssen Sie der Ladung auf alle Fälle Folge leisten! – siehe Kapitel 7.3;
- nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft zum Schluss der Verhandlung Ihre Ansprüche auszuführen und zu begründen;
- Berufung wegen Ihrer privatrechtlichen Ansprüche zu erheben.

7.4.5 Ansprüche minderjähriger Kinder oder besachwalteter Personen

Wenn Sie als Eltern(teil) Ansprüche Ihrer minderjährigen Kinder geltend machen oder außergerichtlich bereinigen wollen, sollten Sie sich mit dem zuständigen PflEGschaftsgericht (das ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel Sie mit dem Kind wohnen) in Verbindung setzen. Unter bestimmten Umständen brauchen Sie nämlich eine pflEGschaftsbehördliche Genehmigung. Dasselbe gilt auch, wenn Sie als Sachwalterin für eine PflEGgebefohlene/einen PflEGgebefohlenen einschreiten.

7.4.6 Verjährung

Zivilrechtliche Ansprüche können nicht unbegrenzt lange geltend gemacht werden. Viele Schadenersatzansprüche verjähren bereits drei Jahre nach dem Vorfall (z. B. Schmerzensgeld wegen einer leichten Körperverletzung). Bei einer vorsätzlichen schweren Kör-

perverletzung oder einer Vergewaltigung tritt die Verjährung der Schadenersatzansprüche grundsätzlich erst nach dreißig Jahren ein.

Achtung: Zivilrechtliche und strafrechtliche Verjährungsfristen können unterschiedlich lang sein – die strafrechtlichen Verjährungsfristen sind häufig kürzer! So verjährt eine leichte Körperverletzung auch im Strafrecht grundsätzlich nach drei Jahren, eine schwere Körperverletzung nach fünf Jahren und eine Vergewaltigung nach zehn Jahren. Vielfach verlängert sich jedoch die strafrechtliche Verjährungsfrist. So beträgt z. B. die Verjährungsfrist bei einer Vergewaltigung mit schwerer Körperverletzung – wozu etwa auch Traumatisierungen zählen können – zwanzig Jahre. Dazu kommt, dass die Verjährungsfrist bei Gewalt-, Freiheits- und Sexualdelikten gegen Minderjährige, das heißt wenn eine Person unter 18 Jahre Opfer einer solchen Tat wird, erst mit Erreichung ihres 28. Lebensjahres zu laufen beginnt.

Ihr Privatbeteiligtenanschluss bewirkt zunächst eine Verjährungsunterbrechung Ihrer zivilrechtlichen Ansprüche. Das ist insbesondere dann wichtig, wenn das Strafverfahren über die zivilrechtliche Verjährungszeit hinaus andauert. Nach Beendigung des Strafverfahrens sollten Sie aber so rasch wie möglich eine Entscheidung für oder gegen eine Klage treffen.

7.4.7 Wie kann das Strafgericht über meine Ansprüche entscheiden?

Das Strafgericht kann niemals aussprechen, dass Ihnen die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen.

Im Falle eines Freispruches des Beschuldigten hat Sie die Richterin/der Richter »mit Ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen«. Das bedeutet, dass Sie – falls Sie nicht ohnehin parallel zum Strafverfahren bereits eine Klage beim Zivilgericht eingebracht haben – beim zuständigen Zivilgericht (zumeist das Wohnsitzgericht des Schädigers) eine (Mahn)Klage einbringen können.

Wie generell, wenn es um Ihre Ansprüche geht, sollten Sie sich auch in einem solchen Fall beraten lassen, ob eine Klage vor dem Zivilgericht angesichts des Freispruchs Aussicht auf Erfolg hat, um kein unnötiges Kostenrisiko einzugehen. Das Strafverfahren unterliegt anderen Beweisregeln als das Zivilverfahren. Das Zivilgericht ist an einen Freispruch nicht gebunden, sodass dieser Freispruch im Strafverfahren die Durchsetzung Ihrer Forderungen im Zivilverfahren grundsätzlich nicht hindert. Ihre Chancen werden dadurch aber nicht gerade höher.

Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, stehen dem Strafgericht drei Möglichkeiten zur Entscheidung offen:

- Wenn die Verfahrensergebnisse, die im Strafverfahren erzielt wurden, nicht ausreichen, um verlässlich über die Ersatzansprüche zu entscheiden, hat das Gericht Sie mit Ihren Ansprüchen wie im Fall eines Freispruches auf den Zivilrechtsweg zu verweisen (siehe oben);
- Wenn die Verfahrensergebnisse ausreichen, um die Rechtmäßigkeit der Forderung an sich und ihrer Höhe nach festzustellen, hat das Gericht im Urteil auszusprechen, dass der Beschuldigte verpflichtet ist, die Ihnen zustehende Summe an Sie zu bezahlen (bzw. den Gegenstand herauszugeben, etc.);
- Wenn über Teile Ihrer Forderungen entschieden werden kann (zum Beispiel ist die Schmerzensgeldfrage geklärt, nicht jedoch die Höhe Ihres Verdienstentganges) bzw. wenn Teile Ihrer Forderungen unbestritten sind, andere nicht, kann das Gericht einen Teil zusprechen und Sie mit dem Rest auf den Zivilrechtsweg verweisen. Auch ein Teilzuspruch ist für Sie jedenfalls vorteilhaft, weil Sie mit Rechtskraft des Strafurteils sofort einen durchsetzbaren Exekutionstitel in Händen halten.

Über das (Teil-)Entschädigungserkenntnis erhalten Sie nach Rechtskraft des Strafurteils (d. h., wenn der Verurteilte das Urteil unbekämpft lässt oder über das Rechtsmittel bereits entschieden wurde) ohne weiteren Antrag eine Urkunde. Mit dieser können Sie

beim zuständigen Gericht Exekution führen, wenn der Verurteilte nicht freiwillig zahlt.

7.5 Diversion

7.5.1 Was passiert bei der Diversion?

Bestimmte Strafverfahren können – mit Zustimmung des Beschuldigten – auch diversionell erledigt werden. In diesem Fall kommt es zu keiner Verurteilung (und keiner Vorstrafe) des Beschuldigten. Stattdessen werden – in der Regel von der Staatsanwaltschaft – bestimmte Maßnahmen gesetzt, durch die der Verdächtige Verantwortung für die zur Last gelegte Tat übernimmt, insbesondere etwa

- durch Entrichtung eines Geldbetrags zugunsten des Bundes in bestimmter Höhe;
- durch gemeinnützige Leistungen (indem er beispielsweise eine bestimmte Stundenanzahl im Rettungswesen zu arbeiten hat);
- durch Übernahme bestimmter Pflichten (indem er beispielsweise ein »Täterarbeits«-Programm absolviert; siehe Kapitel 7.6) oder
- im Rahmen eines so genannten Tatausgleichs (siehe Kapitel 7.5.2).

Wenn die verdächtige Person diese Leistungen oder Maßnahmen nicht erfüllt, wird das herkömmliche Strafverfahren fortgesetzt.

Bei allen diesen Maßnahmen haben Staatsanwaltschaft und Gericht auch Ihre Interessen als Geschädigte im Auge zu behalten und in der Regel dem Beschuldigten Tatausgleich bzw. Schadensgutmachung aufzutragen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben Sie über solche Maßnahmen zu verständigen.

7.5.2 Tatausgleich

Besonders einbezogen werden Sie als Geschädigte dann, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht einen so genannten Tatausgleich veranlassen.

Unter der Anleitung von dazu speziell geschulten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Vereins NEUSTART (Konfliktreglerinnen/Konfliktregler) soll dabei versucht werden, zwischen Ihnen als geschädigter Person und dem Beschuldigten eine von Ihnen beiden akzeptierte schriftliche Vereinbarung über die finanzielle und ideelle Wiedergutmachung (z. B. Schadenersatz, symbolische Leistungen) zu erarbeiten.

Die Tat darf dabei nicht verharmlost werden. Dem Beschuldigten soll dadurch, dass Sie die Möglichkeit erhalten, Ihre persönliche Betroffenheit über Ihre materiellen Forderungen hinaus anzusprechen, auch vor Augen geführt werden, dass mehr passiert ist, als ein »bloßer« Verstoß gegen Paragraphen. Für Sie als geschädigte Person hat der Tatausgleich außerdem den Vorteil, dass sich der Verdächtige in aller Regel an die getroffene Vereinbarung halten wird, Sie daher meist schneller zu einer Schadensgutmachung kommen können und sich ein zeitraubendes Gerichtsverfahren ersparen.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten wird allerdings nicht sofort nach dem Ausgleichsgespräch beendet, sondern es wird erst überprüft, ob er die getroffene Vereinbarung auch erfüllt. Tut er das nicht, wenden Sie sich bitte sofort an die Konfliktreglerinnen/Konfliktregler der Tatausgleichsstelle.

Nach Gewaltdelikten in Partnerschaften ist ein solcher Tatausgleich nur zu empfehlen, wenn

- das gewalttätige Verhalten Ihres Partners nicht längere Zeit hindurch andauerte,
- Ihr Partner zur Veränderungen seines Verhaltens bereit ist und

- Sie sich – unter Berücksichtigung Ihrer ökonomischen und emotionalen Situation – in der Lage sehen, Ihre Wünsche und Rechte (zumindest mit Unterstützung der Konfliktreglerin/des Konfliktreglers) ausreichend zu vertreten.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht gegeben, teilen Sie Ihre Einschätzung unbedingt spätestens beim persönlichen Gespräch der Konfliktreglerin/dem Konfliktregler mit.

Achtung! Sie sind nicht verpflichtet an einem Tatausgleichsgespräch teilzunehmen oder einer vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen. Falls Sie jedoch einen Tatausgleich wünschen, können Sie dies bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht auch (mündlich oder schriftlich) anregen. Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten.

Am Beginn eines Tatausgleichs lädt Sie eine Konfliktreglerin/ ein Konfliktregler zu einem Informationsgespräch ein. In diesem Gespräch werden Sie über Ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen des Tatausgleichs informiert. Auch die Teilnahme an diesem Gespräch ist freiwillig, es ist jedoch empfehlenswert, diese Erstinformationsmöglichkeit wahrzunehmen.

Auch beim Tatausgleichsgespräch können Sie eine Vertrauensperson (auch eine Vertreterin einer der im Adressteil aufgelisteten Beratungseinrichtungen) mitnehmen.

Das Informationsblatt zur Durchführung des Tatausgleiches sowie die zuständigen Stellen in ganz Österreich können Sie abrufen unter www.neustart.at oder bei NEUSTART bestellen (siehe Adressteil Kapitel 18).

7.6 Täterarbeit/Anti-Gewalt-Trainings

7.6.1 Was ist ein Täterarbeitsprogramm?

In den letzten Jahren haben sich auch in Österreich so genannte Täterarbeitsprogramme etablieren können. Dahinter steht die Überzeugung, mit Hilfe professioneller Trainings, Gewalttäter zur Beendigung ihres inakzeptablen Verhaltens führen zu können. Diese Programme werden vorwiegend von Männerberatungsstellen (www.maenner.at), siehe auch Adressteil Kapitel 18) angeboten.

Ein solches Training kann von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht – insbesondere im Rahmen einer Diversion – angeboten werden. Nimmt der Täter das Angebot nicht an oder bricht er das Training vorzeitig ab, wird das reguläre Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt.

Darüber hinaus kann ein solches Training auch aufgetragen werden, wenn der Täter »bedingt verurteilt« oder »bedingt entlassen« wird.

»Bedingt verurteilt« heißt, dass zwar eine Strafe über den Täter verhängt wird, die er aber nicht »absitzen« (oder bezahlen) muss, wenn er sich während der so genannten Probezeit (normalerweise 1 bis 3 Jahre) nichts zu Schulden kommen lässt. Wenn sich der Täter wieder etwas zu Schulden kommen lässt, kann es sein, dass die Probezeit verlängert wird oder dass er die Strafe nun verbüßen muss. Das Gericht verhängt eine solche bedingte Strafe nur, wenn es annimmt, dass die Verhängung der Strafe und die Drohung, sie unter Umständen später verbüßen zu müssen, reicht, damit nichts mehr passiert.

Zur Absicherung, dass sich der Täter nichts mehr zu Schulden kommen lässt, können ihm Weisungen erteilt werden, z. B. eben, dass er ein Täterarbeitsprogramm absolviert. Wenn er nicht hingeh

oder es vorzeitig abbricht, kann die Verbüßung der Strafe angeordnet werden, selbst wenn er noch keine neue Straftat gesetzt hat.

Bei der »bedingten Entlassung« muss der Täter mindestens die Hälfte der Strafe absitzen, dann kann ihm der Rest unter ähnlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie bei der bedingten Verurteilung nachgesehen werden.

Sind Kinder gewalttätiger Männer betroffen, können auch die Jugendämter eine Zuweisung an die Männerberatung vornehmen.

Neben dem Trainingsprogramm für Männer sollten grundsätzlich auch notwendige begleitende Maßnahmen erfolgen – etwa bei Obdachlosigkeit (z. B. nach einer Wegweisung), Alkohol- und Drogensucht, Spielsucht, finanziellen Schwierigkeiten, Verlust des Arbeitsplatzes etc. – und die geeignete Hilfe vermittelt werden.

Die Trainingsprogramme laufen durchschnittlich ein halbes Jahr mit wöchentlichen Sitzungen (Einzel- und/oder Gruppenprogramme).

7.6.2 Schutz der Partnerin während des Programms

Täterarbeit mit sexuell und körperlich gewalttätigen Männern dient immer auch dem Opferschutz. Sie muss daher immer auch den Schutz vor weiterer Gewalt zum Ziel haben.

Wenn Ihr Partner ein Trainingsprogramm besucht, stellen Sie sicher, dass auch Sie durch eine Frauen- oder Opferhilfeeinrichtung betreut werden und sich die Männerberatungsstelle während des Programms mit dieser Einrichtung austauscht.

Weitere Informationen zum Anti-Gewalttraining und zu Stellen in ganz Österreich finden Sie unter anderem unter www.interventionsstelle-wien.at oder bei einer Männerberatungsstelle (siehe Adressteil Kapitel 18).

7.7 Fortführungsantrag

Solange die Tat nicht verjährt ist, haben Sie als Opfer im Sinne der Strafprozessordnung (siehe Kapitel 7.2) das Recht einen Antrag auf Fortführung des Verfahrens zu stellen, auch wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren beendet hat.

Der Antrag ist binnen vierzehn Tagen nach Verständigung von der Einstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen, wurden Sie jedoch von der Einstellung nicht verständigt, innerhalb von drei Monaten ab der Einstellung des Verfahrens.

Sie haben dabei darzulegen, dass

- das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde oder
- erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden oder
- neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit den übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass mit Diversion vorgegangen (siehe Kapitel 7.5) oder der Täter angeklagt werden kann.

Erachtet die Staatsanwaltschaft den Antrag für berechtigt, so hat sie das Verfahren fortzuführen, andernfalls hat sie Ihren Fortführungsantrag mit dem Akt und einer Stellungnahme dem Gericht zu übermitteln. Dieses kann sodann der Staatsanwaltschaft gegebenenfalls die Fortführung des Ermittlungsverfahrens auftragen. Wenn dies der Fall ist, erwachsen Ihnen durch den Fortführungsantrag keine Kosten; wenn Ihr Fortführungsantrag zurück- oder abgewiesen wird, wird Ihnen die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags von 90 EUR aufgetragen, die Sie aber im Falle der Bedürftigkeit nicht zahlen müssen.

8 Schadenersatz

8.1 Voraussetzungen

Wenn Ihnen jemand durch strafbares Verhalten

- Sachen beschädigt oder weggenommen,
- eine Verletzung zugefügt oder
- Sie zu sexuellen Handlungen gezwungen hat,

haben Sie die Möglichkeit, im Strafverfahren oder in einem Zivilverfahren von dieser Person Ersatz zu verlangen.

Während sich der Wert von beschädigten Sachen noch relativ leicht bestimmen lässt, können als Orientierungshilfe für Schmerzensgeldansprüche nur sehr stark vom Einzelfall abhängende Beispiele genannt werden:

- So wurden z. B. einer verletzten 44-Jährigen für ein handflächengroßes Hämatom am rechten Oberschenkel, das 14 Tage leichte Schmerzen verursachte, aber keinen Spitalsaufenthalt notwendig machte, 145 EUR zugesprochen;
- Eine verletzte Hausfrau, die einen Nasenbeinbruch mit Prellungen im Gesicht, Oberlippen- und Nasenrückenbereich sowie eine Prellung mit Bluterguss an der Außenseite des rechten Oberschenkels und am rechten Unterschenkel erlitten hat, erhielt 3.270 EUR;
- Dem Opfer einer äußerst brutalen Vergewaltigung, dem neben einer Schädelprellung zahlreiche oberflächliche Hautabschürfungen, jedoch ohne (rein körperliche) Dauerfolgen zugefügt wurden, wurden insbesondere für somatische und seelische Schmerzen 10.174 EUR zuerkannt;
- Dem Opfer einer Vergewaltigung, das aufgrund der Tat an Bauchschmerzen litt und psychisch mehrfach beeinträchtigt war, jedoch ohne weiterer medizinischer oder psychologischer Betreuung zu bedürfen, wurden 8.000 EUR zuerkannt;

- Einem zum Zeitpunkt der Tat neunjährigen Kind, das einen gewalttätigen Übergriff auf seine Mutter miterleben musste, wengleich dies für die Mutter nur leichtgradige Verletzungen zur Folge hatte, selbst jedoch an massiven posttraumatischen und krankheitswertigen sowie behandlungsbedürftigen Belastungsstörungen litt, wurden 4.000 EUR zuerkannt;
- Nach jahrelangen schweren sexuellen Missbrauchshandlungen durch den Adoptivonkel, begangen zwischen dem 4. Lebensjahr bis zum Alter von 13 Jahren, was seit dem 13. Lebensjahr massive psychosomatische Reaktionen, die sich in Nervosität, Essstörungen, Phasen der Abmagerung, Durchfallserkrankungen, Ein- und Durchschlafstörungen, Herz-Kreislaufbeschwerden, Schwindelgefühlen, sexuellen Störungen, zeitweiligen Blasenentzündungen sowie letztlich sogar einem Selbstmordversuch (im 16. Lebensjahr) und Selbstbeschädigungsattacken äußerten und eine fortlaufende Psychotherapie erforderlich machten, wurden 2003 einer 40-jährigen Frau 65.000 EUR zugesprochen; dies ist jedoch ein Betrag, der die durchschnittlichen Werte erheblich übersteigt.

8.2 Wer entscheidet über Schadenersatzansprüche?

Die Frage, ob und in welcher Höhe Sie einen Schaden ersetzt bekommen, kann vor Gericht grundsätzlich in zwei verschiedenen Verfahren überprüft werden: im Straf- oder im Zivilverfahren.

Während im Strafverfahren die Verfolgung einer strafbaren Handlung (wie Körperverletzung, Drohung, Vergewaltigung etc.) im Zentrum steht und Sie dort nur »zusätzlich« Ihre Ansprüche gegen den Täter geltend machen können, werden Geldansprüche, Scheidungen, Obsorge- und Wohnungsstreitigkeiten etc. in der Regel vor dem Zivilgericht abgehandelt. Hier wird nur auf Grund Ihrer Klage bzw. auf Grund Ihres Antrags ein Verfahren eröffnet

und Sie müssen auch in der Folge alle notwendigen Schritte setzen. In den meisten Fällen sind bei Verfahrenseinleitung Gerichtsgebühren zu entrichten, ab bestimmten Beträgen müssen Sie sich auch durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten lassen.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Verfahrenshilfe (siehe Kapitel 9 und Musterformular am Ende dieser Broschüre in Kapitel 19).

Für eine zivilrechtliche Klage gegen den Schädiger ist in der Regel das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beklagte wohnt oder in dem der Schaden zugefügt wurde. Bis zu einem Schaden von 15.000 EUR (20.000 EUR ab 1. Jänner 2015 und 25.000 EUR ab 1. Jänner 2016) werden diese Verfahren am Bezirksgericht geführt (darüber am Landesgericht).

Für Straf- und Zivilverfahren existieren unterschiedliche Verfahrensvorschriften, unterschiedliche Rechte für Sie als Opfer und unterschiedliche Kostenregelungen.

Diese beiden Verfahren können zur selben Zeit oder hintereinander durchgeführt werden. Wenn es sich um denselben Sachverhalt handelt (z. B. wird vor dem Strafgericht die an Ihnen begangene Körperverletzung abgehandelt und vor dem Zivilgericht Ihre Klage auf Schmerzensgeld aus dieser Körperverletzung), wird das Verfahren vor dem Zivilgericht in der Regel unterbrochen. Man wartet also ab, wie das Strafgericht entscheidet und setzt dann das Zivilverfahren mit der Klärung Ihrer Ansprüche gegen den Täter fort.

Wenn Sie wollen, dass auch Ihre Geldansprüche gegen den Täter im Strafverfahren behandelt werden, müssen Sie sich »dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen« (siehe dazu Kapitel 7.4). Kosten für Sie entstehen dadurch nicht.

9 Verfahrenshilfe

9.1 Verfahrenshilfe im Zivilverfahren

In jedem Gerichtsverfahren entstehen Kosten des Gerichtes, der Parteien, allenfalls auch der Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte. An das Gericht ist gleich zu Beginn des Prozesses mit der Klage eine Pauschalgebühr (nur von Klagsseite) zu bezahlen, deren Höhe sich nach dem Wert dessen richtet, worum gestritten wird (Streitwert). Die Kosten der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes richten sich ebenfalls nach dem Streitwert. Es wird aber nach Einzelleistungen abgerechnet, d. h. pro Schriftsatz bzw. Verhandlungsstunde – die Höhe ergibt sich aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz.

Je nach Verfahrensart unterscheiden sich die Regeln, wer die Kosten eines Verfahrens zu tragen hat. Im Zivilprozess entscheidet grundsätzlich der Ausgang eines Verfahrens auch über die Kostenersatzpflicht. Das bedeutet, dass die Partei, die den Prozess verliert, nicht nur ihre eigenen Prozess- und Anwaltskosten zahlen muss, sondern auch der siegreichen gegnerischen Partei die Kosten ersetzen muss.

Die Verfahrenshilfe bietet die Möglichkeit, die Kosten eines Zivilverfahrens vor einem Gericht nur teilweise oder gar nicht bezahlen zu müssen. Das betrifft insbesondere die Gerichtsgebühren für die Klage, etwaige Sachverständigengebühren, aber auch die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung oder Reisekosten.

Sofern die Vertretung durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt notwendig ist (das ist zumeist bei Forderungen über 5.000 EUR der Fall), aber auch bei schwierigen Rechtsfragen, kann Ihnen die (vorläufige) unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden.

Achtung! Befreit werden Sie immer nur von den eigenen Kosten. Wenn Sie den Zivilprozess verlieren, müssen Sie die Kosten des Prozessgegners in jedem Fall bezahlen. Teilweise werden sämt-

liche Kosten von Rechtsschutzversicherungen, Opferhilfestellen oder im Rahmen der Prozessbegleitung abgedeckt. Lassen Sie sich von den im Adressteil, Kapitel 18, aufgelisteten Beratungsstellen informieren.

Die Verfahrenshilfe ist an mehrere Voraussetzungen gebunden, insbesondere daran, dass Ihr eigenes Einkommen und Ihr Vermögen nicht ausreichen, um den Prozess zu führen, ohne dass dadurch Ihr notwendiger Unterhalt (das ist das, was Sie für sich und Ihre Familie für eine einfache Lebensführung benötigen) beeinträchtigt wird. Sie müssen zu diesem Zweck einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen und zugleich ein Vermögensbekenntnis ausfüllen. Auch darf die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheinen.

Antragsformulare für die Bewilligung der Verfahrenshilfe (siehe dazu das Musterformular in Kapitel 19) bekommen Sie zu den Amtsstunden auf jedem Gericht. Das Formular können Sie aber auch unter www.justiz.gv.at > *Bürgerservice* > *Formulare* downloaden oder sofort am Bildschirm ausfüllen. Wenn Sie das Online-Formular fertig ausgefüllt haben, können Sie es als PDF-Dokument ausdrucken und per Post an das Gericht schicken oder dort persönlich abgeben. Füllen Sie das Vermögensbekenntnis Punkt für Punkt wahrheitsgemäß und genau aus und vergessen Sie nicht anzugeben, ob Sie nur um Entfall der Gerichtsgebühren und eventueller Sachverständigengebühren oder auch um Begebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts ansuchen. Schließen Sie alle geforderten Belege an.

Wenn Ihnen Verfahrenshilfe gewährt wurde und Sie innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens – etwa durch Änderung des Einkommens – in die Lage kommen, die Beträge ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bezahlen, werden Sie vom Gericht zur Nachzahlung verpflichtet.

9.2 Verfahrenshilfe im Strafverfahren

Wenn Sie sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen (siehe Kapitel 7.4), kann Ihnen Verfahrenshilfe durch unentgeltliche Beigebung einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts bewilligt werden. Dies dann, wenn die anwaltliche Vertretung im Interesse der Rechtspflege ist – insbesondere, wenn dies zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche erforderlich ist, um ein nachfolgendes Zivilverfahren zu vermeiden – und Ihnen nicht juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist (siehe dazu Kapitel 6). Ähnlich wie im Zivilverfahren muss überdies Ihr notwendiger Unterhalt gefährdet sein.

10 Opferschutzmaßnahmen im Zivilverfahren

10.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

Wurde Ihnen im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so gilt diese grundsätzlich auch für einen zwischen Ihnen und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess oder wenn Sie in einem Zivilprozess als Zeugin über den Gegenstand des Strafverfahrens vernommen werden sollen (siehe dazu Kapitel 6).

10.2 Geheimhaltung der Wohnanschrift

Es kann sein, dass Sie als Partei in einem Zivilverfahren ein berechtigtes Interesse daran haben, dass Ihre Adresse nur dem Gericht bekannt ist. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn Sie einen »Stalker« auf Unterlassung oder Schadenersatz klagen oder wenn Sie auf Grund eines in einem Strafverfahren erwirkten Privatbeteiligungszuspruchs Exekution führen und befürchten, dass Sie der Täter bei Bekanntgabe der Adresse (weiter) verfolgen wird.

Sie können in einem solchen Fall bei schriftlichen Eingaben von der Angabe Ihrer Adresse absehen, wenn Sie stattdessen eine Person nennen, an die Schriftstücke, die für Sie bestimmt sind, gestellt werden können. Ihre Adresse müssen Sie dem Gericht zwar gesondert bekanntgeben; das Gericht hält sie dann aber geheim.

Urkunden (Kopien), die Sie im Verfahren vorlegen und die Angaben über Ihren Wohnort enthalten, müssen von Ihnen daher auch anonymisiert (das heißt, dass die Adresse unkenntlich zu machen ist) vorgelegt werden. Andere Aktenstücke, die solche Angaben enthalten, werden vom Gericht anonymisiert.

Über Ihren Antrag auf Geheimhaltung sowie über einen allfälligen Antrag Ihres Gegners, entscheidet das Gericht jeweils mit Beschluss. Das Gericht hat zu prüfen, ob Ihr Interesse an der Geheimhaltung gegenüber jenem des Prozessgegners überwiegt. Wenn das Gericht Ihren Antrag ablehnt, kann dieser Beschluss von Ihnen bekämpft werden.

Auch als Zeugin in einem Zivilverfahren können Sie ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung Ihrer Adresse haben. In einem solchen Fall muss diejenige Partei, die Sie als Zeugin namhaft gemacht hat, dem Gericht Ihr Geheimhaltungsinteresse erläutern.

10.3 Abgesonderte Vernehmung

In bestimmten Fällen hat das Gericht auch in einem Zivilverfahren – gleich, ob Sie dort als Zeugin oder Partei (das heißt als Klägerin oder Beklagte) aussagen – Ihre Einvernahme in einem abgesonderten Raum durchzuführen. Ihre Aussage wird dann durch Video in den Verhandlungssaal übertragen, sodass Sie sich eine unmittelbare Konfrontation mit dem Täter ersparen. Vorausgesetzt ist, dass Sie Opfer eines Sexualdelikts, einer vorsätzlichen Gewalttat oder einer gefährlichen Drohung geworden sind, und dass das nunmehrige Zivilverfahren in einem sachlichen Zusammenhang mit dem zuvor oder zeitgleich durchgeführten Strafverfahren wegen dieser Tat steht. Diese schonende Form der Einvernahme müssen Sie ausdrücklich verlangen.

Die Befragung von unmündigen Opfern (Kinder bis 14 Jahre) hat in diesem Fall durch eine geeignete Sachverständige/einen geeigneten Sachverständigen zu erfolgen.

Das Gericht kann Sie auf Ihren Antrag aber auch dann abgesondert vernehmen, wenn Ihnen eine Aussage in Gegenwart der

Parteien bzw. der anderen Partei und deren Vertreterinnen/ Vertreter angesichts des Beweisthemas und Ihrer persönlichen Betroffenheit nicht zumutbar ist.

Bei minderjährigen Personen kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen darüber hinaus von einer Vernehmung zur Gänze oder teilweise absehen, wenn andernfalls deren Wohl gefährdet würde.

Weiters kann das Gericht bei minderjährigen Personen auch dann eine abgesonderte Vernehmung durchführen, wenn das Wohl der minderjährigen Person zwar nicht durch die Vernehmung an sich, jedoch durch die Vernehmung in Anwesenheit der Parteien oder ihrer Vertreterinnen/Vertreter gefährdet würde.

Grundsätzlich hat eine minderjährige Person das Recht, soweit es in ihrem Interesse zweckmäßig ist, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

11 Sexuelle Belästigung

11.1 Strafrechtliches Verbot der sexuellen Belästigung

Sind Sie Opfer eines sexuellen Übergriffs

- am eigenen Körper (beispielsweise durch Abgrapschen Ihres Busens durch einen Kollegen im Büro oder einen Fremden in der U-Bahn) oder
- dadurch, dass Sie ungewollt eine geschlechtliche Handlung des Täters miterleben (beispielsweise, indem sich der Täter bei Ihrem Heimkommen bewusst vor Ihrem Haustor beim Onanieren »erwischen lässt«),

können Sie beim nächsten Wachzimmer oder bei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung erteilen, dass der Täter strafrechtlich verfolgt wird. Ohne Ihre Ermächtigung wird das Verfahren gegen den Belästiger grundsätzlich eingestellt. Wenn Sie sich dem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen, gilt dies allerdings als Ermächtigung. Ihre Ermächtigung können Sie bis zum Schluss der Hauptverhandlung wieder zurückziehen.

Solche Handlungen können vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft werden.

Keine Ermächtigung ist erforderlich, wenn der Täter Gewalt anwendet, weil dann eine so genannte geschlechtliche Nötigung vorliegt, die ohne Ihr Zutun verfolgt und auch strenger bestraft wird.

Sexuelle Belästigungen können auch nach den Verwaltungsstrafgesetzen der Länder strafbar sein. Wenn Sie beispielsweise in Wien an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung aufgefordert werden, die Ihre sexuelle Sphäre betrifft und von

Ihnen unerwünscht ist, begeht der Täter eine Verwaltungsübertretung und ist nach dem Wiener Landes-Sicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 700 EUR zu bestrafen.

11.2 Verbot der sexuellen Belästigung (und anderer Belästigungen) nach den Gleichbehandlungsgesetzen

Die Gleichbehandlungsgesetze für die Privatwirtschaft und den öffentlichen Dienst bieten die Möglichkeit, gegen sexuelle Belästigung und andere Formen der Belästigung im Rahmen der Arbeitswelt und beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen vorzugehen.

Im Rahmen der Arbeitswelt kommen sie zur Anwendung, wenn Sie vom Arbeitgeber, durch einen Kollegen oder Dritten (z. B. einen Kunden) belästigt wurden. Wenn die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber Sie vor der Belästigung nicht schützt, können Sie Ansprüche sowohl gegen sie/ihn als auch gegen den Belästiger richten.

Wenn Sie beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen (sexuellen) Belästigungen ausgesetzt sind, wie z.B. durch einen Fahrschullehrer, einen Handwerker oder einen Arzt, können Sie sich ebenfalls auf das Gleichbehandlungsgesetz berufen und Schadenersatz einfordern.

Die Erscheinungsformen von sexueller Belästigung nach den Gleichbehandlungsgesetzen sind vielfältig. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen und reicht vom Erzählen sexistischer Witze und anzüglichen Bemerkungen über das Zusenden pornographischer E-Mails, das Versprechen beruflicher Vorteile bei sexueller Willigkeit oder unerwünschte Körperberührungen bis hin zu sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Gleichbehandlungsrecht ermöglicht Ihnen aber auch in bestimmten anderen Fällen der Belästigung (ohne sexuellen Hintergrund) Maßnahmen zu ergreifen und Schadenersatz geltend zu machen.

Insbesondere als Migrantin können Sie häufig in mehrfacher Hinsicht betroffen sein, etwa durch eine sexuelle Belästigung und zusätzlich durch eine Belästigung auf Grund Ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Übergriffe, die aus dem Motiv der ethnischen Zugehörigkeit erfolgen, können auch außerhalb der Arbeitswelt Schadenersatzansprüche begründen.

Neben einem allfälligen Vermögensschaden sehen die Gleichbehandlungsgesetze bei (sexueller) Belästigung und Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch einen Anspruch auf angemessenen Schadenersatz (von mindestens 1.000 EUR) zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung vor.

Weitere Informationen und allfällige Unterstützung bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche erhalten Sie bei den beruflichen Interessenvertretungen sowie bei der

Gleichbehandlungsanwaltschaft	
Telefon	0800 206 119 (aus ganz Österreich zum Ortstarif)
Website	www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

12 Stalking (Psychoterror)

12.1 Was versteht man unter Stalking?

Die Begriffe »Stalking« oder »Psychoterror« stehen für verschiedene Formen von wiederholten und nicht erwünschten Annäherungen, Übergriffen und Belästigungen. Die Mittel sind vielfältig und können in wiederholten körperlichen Gewalttätigkeiten, sexuellen und/oder psychischen Belästigungen, Verfolgung und Bedrohung, täglichen Anrufen zu Hause oder am Arbeitsplatz, im »Abpassen« dort, in häufigen Brief-, E-Mail- oder SMS-Sendungen, wiederholten unerwünschten Geschenken, Verbreiten von diskreditierenden Gerüchten und vielem mehr bestehen.

Psychoterror wird gezielt eingesetzt, um Macht und Kontrolle über eine andere Person zu erlangen, sie unter Druck zu setzen oder zu beunruhigen. Psychoterror wird überwiegend von Männern gegenüber Frauen ausgeübt und kommt häufig während oder nach einer Trennung und insbesondere bei familiärer Gewalt vor. Das Ziel ist oft, einen Beziehungsabbruch rückgängig zu machen, eine Beziehung zu erzwingen oder sich für (vermeintliche) Kränkungen zu rächen.

Sind Sie von einem solchen Verfolgen und Nachstellen betroffen, das oft über Monate oder Jahre hinweg währen kann, ist Ihr persönlicher Lebensbereich möglicherweise massiv beeinträchtigt. Längerfristig kann dies zu psychischen, körperlichen und sozialen Folgen führen. Lassen Sie sich im Bedarfsfall von einer spezialisierten Beratungsstelle unterstützen (siehe Kapitel 12.2.4).

12.2 Abhilfemaßnahmen

12.2.1 Allgemeines und Sofortmaßnahmen

Als erste Maßnahmen können helfen:

- Machen Sie dem Täter nur **einmal** klar, dass Sie keinen weiteren Kontakt mehr zu ihm wollen. Ignorieren Sie dann die Person konsequent!
- Informieren Sie Ihr privates und berufliches Umfeld, dass Sie »gestalkt« werden. Führen Sie vorbeugende Gespräche mit Nachbarinnen/Nachbarn und Freundinnen/Freunden Ihres Vertrauens, damit diese im Fall der Fälle für Sie die Exekutive verständigen. Erklären Sie Ihren Kindern die Situation, damit auch diese die Wohnungstüre nicht öffnen. Benachrichtigen Sie den Kindergarten bzw. die Schule Ihrer Kinder.
- Ersuchen Sie allenfalls Freundinnen/Freunde oder Verwandte, einige Zeit bei Ihnen zu wohnen und Sie außer Haus zu begleiten.
- Nehmen Sie keine Pakete oder Geschenke des Täters oder mit unbekanntem Absender entgegen.
- Bei Telefonterror informieren Sie sich über die technischen Schutzmöglichkeiten Ihres Telefonbetreibers.
- Werden Sie mit dem Auto verfolgt, fahren Sie direkt zur nächsten Polizeidienststelle.

Verständliche Angst-, Abwehr- und Panikreaktionen bei Psychoterror verhindern oft die Sammlung notwendiger Beweismittel zur Strafverfolgung der Täter. Da die Stalkinghandlungen vielfach auch über einen längeren Zeitraum gesetzt werden, ist es in der Regel schwer, alle Vorfälle immer parat zu haben – insbesondere, wenn man Polizei, Gerichten oder Beratungsstellen die Vorfälle zusammengefasst schildern soll. Um Beratung und rechtliche Maßnahmen aber so aussichtsreich und effizient wie möglich zu machen, sollten folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Legen Sie Gedächtnisprotokolle (z. B. in einem Handkalender oder in einer Art Tagebuch) mit Datum und Uhrzeit über die Stalkinghandlungen an: z. B. Abpassen, Telefonanrufe, unerwünschte Geschenke, Drohungen und eventuelle Gewaltvorfälle. Notieren Sie, ob Zeuginnen/Zeugen diese Handlungen bestätigen können.
- Speichern Sie Nachrichten auf Ihrer Mobil- oder Mailbox; wenn Sie Drohungen erhalten, melden Sie diese der Exekutive. Siehe dazu auch die Möglichkeiten der fem:HELP-App (Kapitel 2.5).
- Fotografieren Sie den Täter, wenn er Ihnen auflauert.
- Sollte es zu einer akuten Bedrohungssituation kommen, wählen Sie unbedingt den Polizeinotruf 133 oder 112 (Euronotruf). Erstellen Sie bei konkreten Vorfällen Anzeige und bestehen Sie auch darauf, dass diese aufgenommen wird. Überlegen Sie, ob Ihnen bekannt ist, dass der Stalker über Waffen verfügt und melden Sie dies auch bei der Polizei und/oder wenden Sie sich an eine spezialisierte Beratungsstelle (siehe dazu Kapitel 12.2.4 und Kapitel 18). Wenn Sie verletzt wurden, lassen Sie sich ärztlich behandeln und die Verletzungen dokumentieren (siehe dazu Kapitel 5.4). Auch eventuelle Sachbeschädigungen sollten Sie zur Beweissicherung fotografieren.

12.2.2 Strafrechtliche Verfolgung von »Stalkern«

Der Straftatbestand gegen »beharrliche Verfolgung« verbietet Stalking-Handlungen, auch wenn es zu keinen Verletzungen, Sachbeschädigungen oder ähnlichem gekommen ist.

Danach kann mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft werden, wer mit einer Intensität und Dauer, die geeignet ist, Sie in Ihrer Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen,

- Ihre Nähe aufsucht (dazu kann es reichen, dass der Täter ständig vor Ihrem Wohnhaus auf Sie »wartet«), oder
- über Telefon, SMS, E-Mail, Briefe, andere Kommunikationsmittel oder über Dritte Kontakt zu Ihnen sucht, oder

- unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten (ungebeten) für Sie Bestellungen aufgibt oder Dritte veranlasst, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen (z. B. Schalten einer Kontaktannonce mit Ihrem Namen).

12.2.3 Einstweilige Verfügung

Neben oder statt der Strafanzeige können Sie sich auch an das Zivilgericht wenden und dort eine Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre beantragen. Dabei kann das Gericht folgende Verbote aussprechen:

- Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung,
- Verbot brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme,
- Verbot des Aufenthalts an genau zu bezeichnenden Orten,
- Verbot der Weitergabe und Verbreitung Ihrer persönlichen Daten und Lichtbilder,
- Verbot, Waren oder Dienstleistungen unter Verwendung Ihrer personenbezogener Daten bei einem Dritten zu bestellen,
- Verbot, einen Dritten zur Aufnahme von Kontakten mit Ihnen zu veranlassen.

Eine solche Einstweilige Verfügung dauert grundsätzlich maximal ein Jahr, kann aber bei Einbringung einer Klage (bis zu deren rechtskräftiger Erledigung) oder im Falle eines Zuwiderhandelns (um maximal ein Jahr) verlängert werden.

12.2.4 Beratung

Außer den unter Kapitel 12.2.3 genannten Maßnahmen gibt es noch weitere rechtliche Möglichkeiten, die Sie als Stalking-Betroffene für sich nutzbar machen können. Dazu sind jedoch in der Regel gewisse Vorbereitungen zweckmäßig. Nützen Sie daher unbedingt die kostenlosen telefonischen und persönlichen Beratungsangebote spezialisierter Einrichtungen (siehe Adressteil Kapitel 18).

Weitere Informationen zu Stalking (psychische Gewalt) finden Sie unter anderem auf der Homepage des 24-Stunden Frauennotrufs Wien, www.frauennotruf.wien.at (im Download »10 Jahre Beratung im Frauennotruf der Stadt Wien – Fragen, Antworten, Tipps« sowie im Frauennotruf-Forum »Stalking«).

Sie können sich auch an folgende bundesweit zuständige Stelle wenden, die Sie bei Bedarf weiterverweist:

Frauenhelpline	
Telefon	0800 222 555

Beratung hinsichtlich möglicher technischer Maßnahmen bekommen Sie bei folgender Stelle:

Kriminalpolizeiliche Beratung	
Telefon	0800 216 346 (zum Ortstarif)

13 Menschenhandel

Menschenhandel hat viele Gesichter, besonders betroffen sind Frauen und Mädchen. Frauenhandel erfolgt in unterschiedlichen Arbeits- und Lebensbereichen: Handel in die sexuellen Ausbeutung, Handel in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse (z. B. häufig im Haushalt oder in den Sparten Reinigung, Tourismus und Landwirtschaft) sowie Heiratshandel. Menschenhändler werden im Wesentlichen nach dem Straftatbestand des Menschenhandels selbst oder nach dem Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels verfolgt.

Der Tatbestand des Menschenhandels ist verwirklicht, wenn Sie der Täter

- mit dem Vorsatz, dass Sie sexuell oder in Ihrer Arbeitskraft ausgebeutet werden
- anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert, einem anderen anbietet oder weitergibt
- und dies durch Täuschung, Einschüchterung oder Ausnützung einer Zwangslage (z. B. »Abarbeiten« von Schulden, Fremdheit in Österreich, illegaler Aufenthalt) erreicht (entfällt, wenn Sie als Opfer unter 18 Jahre alt sind).

Der Tatbestand des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels ist verwirklicht, wenn

- Sie weder Österreicherin sind, noch Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und
- Sie in Österreich der Prostitution zugeführt oder hierfür angeworben worden sind.

Neben diesen speziellen Tatbeständen kommen noch eine Reihe von Straftatbeständen, die in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen können, wie Zuführung zur Prostitution, Zuhälterei oder Ausbeutung eines Fremden in Betracht. Speziell auf jugendliche Opfer zugeschnitten sind die Tatbestände gegen entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, sexueller

Missbrauch von Minderjährigen (bei noch nicht 18-jährigen Personen sind also die Freier gerichtlich strafbar!) sowie Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger.

13.1 Schutzmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel

13.1.1 Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel (IBF)

Für Opfer von Frauenhandel gibt es eine österreichweit zuständige spezialisierte Beratungsstelle, die Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel. Sie berät und unterstützt, unabhängig davon, ob Sie als Betroffene mit der Polizei kooperieren.

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Floragasse 7a/7, 1040 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

Die Gewährleistung Ihrer persönlichen Sicherheit ist zunächst das wichtigste Ziel der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels; ihr Unterstützungsangebot geht jedoch darüber hinaus und umfasst unter anderem:

- Unterbringung in einer Notwohnung mit muttersprachlicher Betreuung und Beratung;
- Psychosoziale Unterstützung, Gesundheitsberatung;
- Beratung und Intervention bezüglich Aufenthaltsrecht und Arbeitsrecht;
- Prozessbegleitung im Verfahren gegen die Täter;

- Begleitung zu polizeilichen Einvernahmen;
- Unterstützung bei der Beschaffung notwendiger Dokumente;
- Integrationsangebote (z. B. Deutschkurse) oder
- Rückkehrvorbereitungen in Zusammenarbeit u. a. mit NGOs in Ihrem Heimatland.

13.1.2 Anlaufstelle des Bundeskriminalamtes

Im Bundesministerium für Inneres, Bundeskriminalamt, ist eine bundesweite Telefonnummer eingerichtet, an die Sie sich bei Verdacht auf Menschenhandel rund um die Uhr – auch anonym – wenden können: Tel.: 01 24 836-85 383 (0 bis 24 Uhr – mit Journaldienst außerhalb der Kernzeiten von Montag bis Freitag 8:00-16:00), E-Mail: menschenhandel@bmi.gv.at oder humantrafficking@bmi.gv.at

13.1.3 Aufenthalt besonderer Schutz

Wenn Sie Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel sind, haben Sie unter bestimmten Umständen Anspruch auf ein besonderes Aufenthaltsrecht zu Ihrem Schutz.

Wenden Sie sich für nähere Informationen an die Beratungsstelle für Betroffene von Frauenhandel.

14 Genitalverstümmelung

Die zumeist aus kulturellen Gründen erfolgende Verstümmelung weiblicher Genitalien (Female Genital Mutilation oder FGM) ist in Österreich – wie in vielen anderen Ländern auch – verboten und kann, je nach Schweregrad des Eingriffs als (absichtliche) (schwere) Körperverletzung (mit schweren Dauerfolgen), mit einem Strafrahmen bis zu 10 Jahren verfolgt werden. Dieser Eingriff ist nicht nur meist mit starken Schmerzen verbunden, sondern verursacht in der Regel schwere körperliche und psychische Schäden. Die Strafbarkeit ist unabhängig davon gegeben, ob Sie oder Ihre Eltern diesem Eingriff »zugestimmt« haben.

Weibliche Genitalverstümmelung ist nach österreichischem Recht strafbar, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist. Wenn eine Genitalverstümmelung im Ausland begangen worden ist, ist die Tat – unabhängig vom Tatortrecht – dann nach österreichischem Recht strafbar, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Wenn Sie als Kind oder Jugendliche Opfer einer Genitalverstümmelung wurden, beginnt die Verjährungsfrist für die in Betracht kommenden Delikte erst mit der Vollendung Ihres 28. Lebensjahres.

Im Falle von Genitalverstümmelung können Sie zumeist auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Sie, beziehungsweise betroffene Kinder, haben insbesondere Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten. Davon umfasst sind sowohl notwendige operative Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Linderung der körperlichen Beeinträchtigung (Honorar der Ärztin/des Arztes, Kosten der Medikamente, Kosten des Krankenhausaufenthalts etc.) als auch sämtliche Kosten, die nach den allgemeinen Grundsätzen während der Rekonvaleszenz zustehen (Ersatz des Pflegeaufwands durch Pflegerinnen/Pfleger etc.). Weiters besteht nach § 1325 ABGB Anspruch auf Ersatz des angemessenen Schmerzensgeldes, in dessen Rahmen sowohl die körperlichen als auch seelischen Schmerzen abgegolten werden sollen.

Eine Anhebung des Schmerzensgeldes rechtfertigt insbesondere das Vorliegen von Dauerfolgen. Hierher gehören auch Beeinträchtigungen der Geschlechtssphäre, wie etwa die Unfähigkeit zum Beischlaf oder die Unmöglichkeit, Kinder zu bekommen.

Um einen Schadenersatz geltend zu machen, müssen Sie eine Klage beim Bezirksgericht bzw. (abhängig von der Höhe des einzuklagenden Betrages) beim Landesgericht einbringen. Beachten Sie dazu auch die Informationen zu Verfahrenshilfe (Kapitel 9) und Prozessbegleitung (Kapitel 6).

FGM ist nicht ausdrücklich als Asylgrund vorgesehen, wird jedoch unter bestimmten Voraussetzungen als solcher anerkannt.

In Wien gibt es folgende auf das Thema FGM spezialisierte Beratungseinrichtungen:

FEM Süd-Frauengesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef-Spital	
Adresse	Kundratstraße 3, 1100 Wien
Telefon	01 60191-5201
E-Mail	femsued.post@wienkav.at
Website	www.fem.at

African Women Organisation	
Adresse	Schwarzspanierstraße 15/1/2, 1090 Wien
Telefon	01 319 26 93
E-Mail	office@african-women.org
Website	www.african-women.org

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen	
Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com

In den Bundesländern beraten die Kinder- und Jugendanwaltschaften und die Frauengesundheitszentren.

15 Zwangsheirat

Man spricht von einer Zwangsheirat (Zwangsverheiratung, Zwangsehe), wenn die Ehe nicht auf dem »freien Willen« beider Eheleute aufbaut. Konkret bedeutet dies, dass sich eine Person zur Heirat gezwungen fühlt, mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil psychischer oder sozialer Druck sowie emotionale Erpressung eingesetzt werden.

Wenn Sie unter Gewaltanwendung oder mittels gefährlicher Drohungen zur Eheschließung gezwungen worden sind, liegt ein Fall schwerer Nötigung vor.

Dazu kommt, dass jede mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungene sexuelle Handlung auch während der Ehe als Vergewaltigung oder geschlechtliche Nötigung strafbar ist.

Ob die Gewalt oder gefährliche Drohung von Ihrem (künftigen) Ehepartner oder von dritter Seite (z. B. von Ihren oder seinen Angehörigen) ausgeht, spielt dabei keine Rolle.

Eine Zwangsverheiratung ist nach österreichischem Recht strafbar, wenn die Tat in Österreich begangen worden ist. Wenn eine Zwangsverheiratung im Ausland begangen worden ist, ist die Tat – unabhängig vom Tatortrecht – dann nach österreichischem Recht strafbar, wenn der Täter oder das Opfer Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Eine unter Zwang zustande gekommene Eheschließung ist zwar vorerst gültig, kann aber aufgehoben werden. Wenn Ihr Ehepartner auch nach der Eheschließung gegen Sie gewalttätig ist oder Sie bei Gewalt von dritter Seite nicht unterstützt, stellt dies eine Eheverfehlung dar, die Sie auch zur Scheidung berechtigt. Wenden Sie sich diesbezüglich an das für Sie zuständige Bezirksgericht.

Wenn Sie betroffen sind, wenden Sie sich an die nächste Polizeidienststelle oder an eine der (spezialisierten) Beratungsstellen (siehe Kapitel 18).

Der Verein Orient Express bietet betroffenen Mädchen und jungen Frauen (16–24 Jahre) Beratung und Unterstützung an. Auch Online-Beratung wird angeboten, um eine vom Wohnort unabhängige sichere und anonyme Beratung sicherzustellen.

Bei akuter Gefährdung steht eine Notwohnung, deren Adresse aus Sicherheitsgründen anonym gehalten wird, zur Verfügung.

Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Vereins Orient Express.

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com oder www.gegen-zwangsheirat.at

16 Migrantinnen

16.1 Niederlassungsrecht von Familienangehörigen

Wenn Ihr Niederlassungsrecht noch von Ihrem Ehepartner oder Ihrer eingetragenen Partnerin abhängt und gegen diese Person eine Einstweilige Verfügung nach § 382b oder 382e EO erlassen wurde, haben Sie auch die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel ohne sonst notwendige Voraussetzungen zu erlangen.

Dies gilt auch für den Fall einer Scheidung oder einer Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft bei überwiegendem Verschulden Ihres Partners (Ihrer Partnerin), wenn Ihr Ehepartner (Ihre eingetragene Partnerin) gerichtlich verurteilt wurde und sein (ihr) Niederlassungsrecht dadurch verliert, oder wenn Sie Opfer einer Zwangsheirat sind.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z. B. beim Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte »helping hands«, <http://www.helpinghands.at/>.

16.2 Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz

Wenn Sie Opfer von Gewalt geworden sind und über keine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügen, ist Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Ihren Antrag hin eine Aufenthaltsberechtigung zu ihrem besonderen Schutz zu erteilen.

Voraussetzung ist, dass eine Einstweilige Verfügung nach § 382b EO oder § 382e EO erlassen wurde oder erlassen werden hätte können (siehe dazu Kapitel 3.4) und Sie glaubhaft machen, dass die Aufenthaltsberechtigung zum Schutz vor weiterer Gewalt erforderlich ist.

Eine solche besondere Aufenthaltsberechtigung kann auch zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen erteilt werden (siehe dazu auch Kapitel 13).

Diese besonderen Aufenthaltsberechtigungen können verlängert werden und zur Erteilung des Aufenthaltstitels »Rot-Weiß-Rot – Karte plus« führen.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z. B. beim Koordinationsbüro für integrative und antirassistische Projekte »helping hands«, <http://www.helpinghands.at/>.

16.3 Arbeitsmarktzugang für Migrantinnen bei Gewalt in der Familie

Wenn Sie die Möglichkeit einer »Rot-Weiß-Rot – Karte plus« haben, ist damit auch unbeschränkter Arbeitsmarktzugang verbunden.

Haben Sie (noch) keinen Anspruch auf eine »Rot-Weiß-Rot – Karte plus«, haben Sie als Gewaltopfer erleichterte Möglichkeiten eine Beschäftigungsbewilligung zu bekommen.

Voraussetzung ist, dass wegen des gewalttätigen Verhaltens Ihres Ehegatten

- eine Anzeige der Sicherheitsbehörde gegen ihn erstattet wurde oder
- eine Einstweilige (Gewaltschutz)Verfügung durch das Gericht bzw. ein gerichtlicher Beschluss auf gesonderte Wohnungsnahme erlassen wurde oder
- die Ehe geschieden wurde oder

- eine Ärztin/ein Arzt, eine Krankenanstalt, ein Gewaltschutzzentrum/eine Interventionsstelle, ein Frauenhaus, das Jugendamt/die Jugendwohlfahrtsstelle oder ein Kinderschutzzentrum aufgesucht und von dieser Person/Einrichtung eine entsprechende Meldung oder Bestätigung erstattet wurde.

Erkundigen Sie sich über Ihre konkreten Möglichkeiten bei einer spezialisierten Stelle, z. B. beim Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen, <http://www.migrant.at/>.

16.4 Muttersprachliche Beratung

Die Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen erteilen vielfach bereits muttersprachliche Beratung für Personen, die die deutsche Sprache nicht beherrschen. Eine Liste von Beratungsstellen, die auf Migrantinnen spezialisiert sind, finden Sie im Adressteil (Kapitel 18). Im Bedarfsfall können einer Beratung – in eingeschränktem Ausmaß – auch Dolmetscherinnen beigezogen werden.

Zusätzlich existieren Beratungsfolder in vielen Sprachen, die beispielsweise bei der

Informationsstelle gegen Gewalt	
Adresse	Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
Telefon	01 544 08 20
Website	www.a oef.at

bestellt werden können (siehe auch Kapitel 3.3).

17 Finanzielle Hilfe

17.1 Entschädigungsvorschuss durch den Bund

Wenn der Schädiger zu einem Schadenersatzbetrag an Sie verpflichtet und daneben auch noch zu einer unbedingten Geld- oder Haftstrafe verurteilt worden ist, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen (vor allem unter Bedachtnahme auf Ihre eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einen Vorschuss auf die Entschädigungssumme durch den Bund beantragen. Wegen der genauen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an das verurteilende Strafgericht oder den Weissen Ring (siehe Adressteil Kapitel 18).

17.2 Verbrechenopfergesetz (VOG)

17.2.1 Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem VOG?

Sie haben Anspruch auf Leistungen nach dem VOG, wenn Sie

- eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, die auf eine mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung (Tat) zurück zu führen ist, oder
- durch eine an einer anderen Person begangene solche Handlung einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder
- Hinterbliebene (mit gesetzlichem Unterhaltsanspruch) oder Trägerin der Bestattungskosten sind, sofern die Tat den Tod des Opfers verursacht hat.
- In manchen Fällen hängt die Gewährung der Leistung von Ihrer Staatsbürgerschaft bzw. davon ab, ob Sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

17.2.2 Welche Hilfeleistungen gibt es für das Opfer selbst?

Finanzielle Unterstützung erhalten Sie insbesondere durch

- Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs;
- Heilfürsorge (z. B. Übernahme der Selbstkosten für psychotherapeutische Behandlungen);
- Kostenübernahme bei Krisenintervention durch klinische Psychologen/Psychologinnen und Gesundheitspsychologen/Gesundheitspsychologinnen;
- orthopädische Versorgung;
- Maßnahmen der beruflichen, sozialen und medizinischen Rehabilitation;
- Pflege- oder Blindenzulage;
- Ersatz von beschädigten Hilfsmitteln (z. B. Brillen);
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz;
- Einkommensabhängige Zusatzleistung;
- Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld (2.000 EUR bei einer schweren Körperverletzung, 4.000 EUR bei einer schweren Körperverletzung mit Berufsunfähigkeit oder Gesundheitsschädigung von mehr als drei Monaten, 8.000 EUR bei einer Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, 12.000 EUR, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegesetz besteht).

17.2.3 Welche Hilfeleistungen gibt es für Hinterbliebene?

Als Hinterbliebene erhalten Sie finanzielle Unterstützung durch

- Ersatz des entgangenen Unterhalts;
- Heilfürsorge (z. B. Psychotherapie) und orthopädische Versorgung;
- Pflegegeld nach dem Bundespflegegesetz;
- Die Bestattungskosten werden der Trägerin/dem Träger der Kosten (z. B. Hinterbliebene) bis zu einem bestimmten Höchstbetrag ersetzt.

Die Antragsformulare für Pauschalentschädigungen für Schmerzensgeld und für die Übernahme der Kosten für psychotherapeutische Krankenbehandlung (siehe Musterformulare im Kapitel 19) finden Sie auf der Website www.bundessozialamt.gv.at > *Downloads und Formulare* > *Formulare und Infoblätter*, wo Sie auch weitere Informationen zur Antragstellung sowie einen Überblick über die Landesstellen finden.

Die Leistungen sind zumeist an Fristen gebunden. Der Antrag muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach der Tat eingebracht werden, damit Leistungen ab dem Tatzeitpunkt in Anspruch genommen werden können. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind der Ersatz eines allfälligen Verdienstentgangs, Leistungen der Heilfürsorge oder orthopädischen Versorgung, Maßnahmen der beruflichen, sozialen oder medizinischen Rehabilitation, die Pflege- oder Blindenzulage oder die einkommensabhängige Zusatzleistung mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Für Psychotherapiekosten besteht keine Antragsfrist. Sie sollten sich in jedem Fall relativ rasch mit dem für Sie zuständigen Bundessozialamt in Verbindung setzen. An die Landesstelle Wien können Sie sich österreichweit zum Ortstarif wenden:

Bundessozialamt, Landesstelle Wien	
Adresse	Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefon	01 588 31 (österreichweit zum Ortstarif)

Finanzielle Hilfe und Beratung können Sie auch erhalten beim

Weissen Ring (gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen)	
Adresse	Nussdorfer Straße 67, 1090 Wien
Telefon	0810 955 065 (bundesweit zum Ortstarif) oder 01 712 14 05
Website	www.weisser-ring.at

18 Adressen

18.1 Notrufnummern

18.1.1 Rund um die Uhr und bundesweit

Polizei	
Telefon	133
Euronotruf	
Telefon	112
Notruf zur nächsten Polizeidienststelle (zum Ortstarif)	
Telefon	059133
Frauenhelpline gegen Gewalt	
Telefon	0800 222 555 (österreichweit gebührenfrei)
Website	www.frauenhelpline.at

Mehrsprachige Beratung rund um die Uhr, anonym und kostenlos. Ein Team von Expertinnen bietet Erst- und Krisenberatung an und vermittelt gezielt an regionale Frauenschutzeinrichtungen und -beratungsstellen. Weiters informiert es über rechtliche und soziale Fragen und sorgt in Akutsituationen für rasche Hilfe.

Rechtsberatung für Opfer	
Telefon	0800 112 112
Website	www.opfer-notruf.at
Kriminalpolizeiliche Beratung (zum Ortstarif)	
Telefon	0800 216 346

18.1.2 Rund um die Uhr und regional

Anlaufstelle für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren, die von sexueller, körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen sind.

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien (zum Ortstarif)	
Telefon	01 717 19
E-Mail	frauennotruf@wien.at
Website	www.frauennotruf.wien.at

18.2 Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen

Burgenland

Gewaltschutzzentrum Burgenland	
Adresse	Steinamangerer Straße 4/2, 7400 Oberwart
Telefon	03352 314 20
E-Mail	burgenland@gewaltschutz.at
Website	www.gewaltschutz.at

Kärnten

Gewaltschutzzentrum Kärnten	
Adresse	Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt
Telefon	0463 590 290
E-Mail	info@gsz-ktn.at
Website	www.gsz-ktn.at

Niederösterreich

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich	
Adresse	Grenzgasse 11/4. Stock, 3100 St. Pölten
Telefon	02742 319 66
E-Mail	office.st.poelten@gewaltschutzzentrum-noe.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-noe.at

Oberösterreich

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich	
Adresse	Stockhofstraße 40, 4020 Linz
Telefon	0732 60 77 60
E-Mail	ooe@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Salzburg

Gewaltschutzzentrum Salzburg	
Adresse	Paris-Lodron-Straße 3a/1/6, 5020 Salzburg
Telefon	0662 87 01 00
E-Mail	office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum.eu

Steiermark

Gewaltschutzzentrum Steiermark	
Adresse	Granatengasse 4, 2. Stock, 8020 Graz
Telefon	0316 77 41 99
E-Mail	office@gewaltschutzzentrum.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

Tirol

Gewaltschutzzentrum Tirol	
Adresse	Museumstraße 27, III. Stock, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 57 13 13
E-Mail	office@gewaltschutzzentrum-tirol.at
Website	www.gewaltschutzzentrum-tirol.at

Vorarlberg

Ifs-Gewaltschutzstelle Vorarlberg	
Adresse	Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
Telefon	05 1755 535
E-Mail	gewaltschutzstelle@ifs.at
Website	www.ifs.at/gewaltschutzstelle.html

Wien

Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie	
Adresse	Neubaugasse 1/3, 1070 Wien
Telefon	01 585 32 88
E-Mail	office@interventionsstelle-wien.at
Website	www.interventionsstelle-wien.at

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Floragasse 7a/7, 1040 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

18.3 Frauenhäuser/Frauennotwohnungen

Überregional

Verein der Autonomen Österreichischen Frauenhäuser Informationsstelle gegen Gewalt	
Adresse	Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
Telefon	01 544 08 20
E-Mail	informationsstelle@aofe.at
Website	www.aofe.at

Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser

Adresse	Amerlingstraße 1/6, 1060 Wien
Telefon	0676 53 55 738
E-Mail	zoef@frauenhaeuser.at
Website	www.zoef-frauenhaeuser.at

Burgenland

Frauenhaus Burgenland

Adresse	Postfach 4, 7000 Eisenstadt
Telefon	02682 612 80 (0–24 Uhr)
E-Mail	info@frauenhaus-burgenland.at
Website	www.frauenhaus-burgenland.at

Kärnten

Frauenhaus Oberkärnten/Spittal an der Drau

Adresse	Postfach 9, 9800 Spittal an der Drau
Telefon	04762 613 86 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.spittal@aon.at
Website	www.frauenhilfe-spittal.at

Frauenhaus Klagenfurt

Adresse	Postfach 53, 9024 Klagenfurt
Telefon	0463 44966 (0–24 Uhr)
E-Mail	beratung@frauenhaus-klagenfurt.at
Website	www.frauenhaus-klagenfurt.at

Frauenhaus Villach	
Adresse	Postfach 106, 9500 Villach
Telefon	04242 31 031
E-Mail	hilfe@frauenhaus-villach.at
Website	www.frauenhaus-villach.at

Frauenhaus Lavanttal	
Adresse	Postfach 7, 9400 Wolfsberg
Telefon	04352 369 29
E-Mail	office@frauenhaus-lavanttal.at

Niederösterreich

Frauenhaus Amstetten	
Adresse	Postfach 4, 3300 Amstetten
Telefon	07472 66 500 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.amstetten@aon.at
Website	www.frauenhaus-amstetten.at

Haus der Frau (Frauenhaus St. Pölten)	
Telefon	02742 36 65 14 (0–24 Uhr)
E-Mail	hausderfrau.stpoelten@pgv.at
Website	www.frauenhaus-stpoelten.at

Frauenhaus Neunkirchen	
Adresse	Postfach 22, 2620 Neunkirchen
Telefon	02635 689 71 oder 0676 539 27 90 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.nk@utanet.at
Website	www.frauenhaus-neunkirchen.at

Frauenhaus Mistelbach	
Telefon	02572 50 88 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.mistelbach@kolping.at
Website	www.frauenhausmistelbach.at

Frauenhaus Mödling/Sozialhilfezentrum	
Telefon	02236 465 49
E-Mail	frh.moedl@frauenhaus-moedling.kabsi.at

Frauenhaus Wr. Neustadt	
Adresse	Postfach 37, 2700 Wr. Neustadt
Telefon	02622 880 66 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus@wendepunkt.or.at
Website	www.wendepunkt.or.at

Oberösterreich

Frauenhaus Wels	
Adresse	Rablstraße 14, 4600 Wels
Telefon	07242 678 51 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-wels.at
Website	www.frauenhaus-wels.at

Frauenhaus Linz	
Adresse	Postfach 1084, 4021 Linz
Telefon	0732 60 67 00 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-linz.at
Website	www.frauenhaus-linz.at

Frauenhaus Innviertel	
Adresse	Postfach 43, 4910 Ried im Innkreis
Telefon	07752 717 33 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-innviertel.at
Website	www.frauenhaus-innviertel.at

Frauenhaus Steyr	
Adresse	Wehrgrabengasse 83, 4400 Steyr
Telefon	07252 87 700 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-steyr.at
Website	www.frauenhaus-steyr.at

Frauenhaus Vöcklabruck	
Telefon	07672 22 7 22 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-voecklabruck.at
Website	www.frauenhaus-voecklabruck.at

Salzburg

Frauenhaus Hallein	
Adresse	Postfach 3, 5400 Hallein
Telefon	06245 802 61 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauenhaus.hallein@aon.at
Website	www.frauenhaus-hallein.at

Frauenhaus Salzburg	
Adresse	Postfach 313, 5021 Salzburg
Telefon	0662 458 458 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@frauenhaus-salzburg.at
Website	www.frauenhaus-salzburg.at

Frauenhaus Pinzgau	
Adresse	Postfach 3, 5760 Saalfelden
Telefon	0664 500 68 68 (Frauennotruf Innergebirg, 0–24 Uhr) Büro: 06582 74 30 21
E-Mail	frauenhaus@sbg.at
Website	www.frauenhaus-pinzgau.at

Steiermark

Frauenhaus Graz	
Adresse	Postfach 30, 8006 Graz
Telefon	0316 42 99 00 (0–24 Uhr)
E-Mail	beratung@frauenhaeuser.at
Website	www.frauenhaeuser.at

Frauenhaus Kapfenberg	
Adresse	Postfach 30, 8006 Graz
Telefon	0316 42 99 00 (0–24 Uhr)
E-Mail	beratung@frauenhaeuser.at
Website	www.frauenhaeuser.at

Tirol

Tiroler Frauenhaus	
Adresse	Büro: Adamgasse 16, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 34 21 12 (0–24 Uhr)
E-Mail	office@tirolerfrauenhaus.at
Website	www.tirolerfrauenhaus.at

Frauenhaus der Initiative Frauen helfen Frauen Innsbruck	
Adresse	Frauenzentrum: Museumsstraße 10, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 58 09 77
E-Mail	info@fhf-tirol.at
Website	www.fhf-tirol.at

Frauennotwohnung des Frauenzentrums Osttirol	
Telefon	04852 671 93
E-Mail	info@frauenzentrum-osttirol.at
Website	www.frauenzentrum-osttirol.at

Frauennotwohnung Kufstein	
Adresse	Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein
Telefon	05372 63616
E-Mail	evita@kufnet.at
Website	www.evita-frauenberatung.at

Vorarlberg

IfS-FrauennotWohnung, das Frauenhaus in Vorarlberg	
Adresse	Postfach 61, 6850 Dornbirn
Telefon	05 175 55 77 (0–24 Uhr)
E-Mail	frauennotwohnung@ifs.at
Website	www.ifs.at/frauennotwohnung.html

Wien

Wiener Frauenhäuser	
Adresse	Amerlingstraße 1/6, 1060 Wien
Telefon	(gemeinsamer Notruf) 05 77 22 (0–24 Uhr)
E-Mail	verein@frauenhaeuser-wien.at
Website	www.frauenhaeuser-wien.at/beratungsstelle.htm

Beratungsstelle des Vereins der Wiener Frauenhäuser	
Adresse	Fleischmarkt 14/10, 1010 Wien
Telefon	01 512 38 39
E-Mail	best@frauenhaeuser-wien.at
Website	www.frauenhaeuser-wien.at/beratungsstelle.htm

18.4 Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen – Frauennotrufe

Die Notrufe bieten vor allem Krisenintervention, Beratung und Prozessbegleitung für Frauen und Mädchen, die Opfer von sexualisierter Gewalt wurden. Die Beratungen erfolgen kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

Unter www.frauennotrufe.at finden Sie einen Überblick über das Angebot der autonomen österreichischen Frauennotrufe. In Wien gibt es ein zusätzliches Angebot der Stadt Wien (siehe dazu unter Wien).

Die Öffnungszeiten erfragen Sie bitte direkt beim jeweiligen Notruf.

Oberösterreich

Frauennotruf Linz	
Adresse	Starhembergstraße 10/2, 4020 Linz
Telefon	0732 60 22 00
E-Mail	hallo@frauenzentrum.at
Website	www.frauenzentrum.at

Salzburg

Frauennotruf Salzburg	
Adresse	Paracelsusstraße 12, 5020 Salzburg
Telefon	0662 88 11 00
E-Mail	beratungsstelle@frauennotruf-salzburg.at
Website	www.frauennotruf-salzburg.at

Steiermark

Verein Tara/Frauennotruf Graz	
Adresse	Haydngasse 7/EG/1, 8010 Graz
Telefon	0316 31 80 77
E-Mail	office@taraweb.at
Website	www.taraweb.at

Tirol

Frauennotruf Innsbruck	
Adresse	Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 57 44 16
E-Mail	office@frauen-gegen-vergewaltigung.at
Website	www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Wien

Notruf. Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen	
Adresse	Rötzergasse 13/8, 1170 Wien
Telefon	01 523 22 22
E-Mail	notruf@frauenberatung.at
Website	www.frauenberatung.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien	
Telefon	01 717 19
E-Mail	frauennotruf@m57.magwien.gv.at
Website	www.frauennotruf.wien.at

18.5 Gleichbehandlung

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung besteht aus:

Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt	
Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder zum Ortstarif: 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at
Website	www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt

Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at

Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen

Adresse	Taubstummengasse 11, 1040 Wien
Telefon	01 532 02 44 oder 0800 206 119
E-Mail	gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Innsbruck

Örtlicher Wirkungsbereich: Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Adresse	Leipziger-Platz 2, 6020 Innsbruck
Telefon	0512 34 30 32
E-Mail	ibk.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Graz

Örtlicher Wirkungsbereich: Steiermark

Adresse	Europaplatz 12, 8020 Graz
Telefon	0316 72 05 90
E-Mail	graz.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Klagenfurt	
Örtlicher Wirkungsbereich: Kärnten	
Adresse	Kumpfgasse 25, 3. Stock, 9020 Klagenfurt
Telefon	0463 50 91 10
E-Mail	klagenfurt.gaw@bka.gv.at

Regionalanwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt, Linz	
Örtlicher Wirkungsbereich: Oberösterreich	
Adresse	Mozartstraße 5/3, 4020 Linz
Telefon	0732 78 38 77
E-Mail	linz.gaw@bka.gv.at

18.6 Weitere Beratungseinrichtungen

18.6.1 Beratung bei Gewaltbetroffenheit

Neben den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäusern und Notrufen für vergewaltigte Frauen beraten auch zahlreiche weitere Frauenberatungsstellen bei Gewaltbetroffenheit. Zusätzlich gibt es bei Help-Chat unter www.haltdergewalt.at die Möglichkeit der Online-Beratung.

Unter www.bmbf.gv.at/index.xml finden Sie eine Adressliste der von der Frauensektion im Bundesministerium für Bildung und Frauen geförderten Frauenberatungsstellen sowie der Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen, Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen (Notrufe für vergewaltigte Frauen).

18.6.2 Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Information über das für Sie nächstgelegene Angebot an Prozessbegleitung erhalten Sie bei der Frauenhelpline unter 0800 222 555 (kostenlos und rund um die Uhr) sowie unter www.prozessbegleitung.co.at.

18.6.3 Opferhilfe

Weisser Ring	
Adresse	Nussdorfer Straße 67/7, 1090 Wien
Telefon	Opfer Notruf: 0800 112 112 0810 955 065 (aus ganz Österreich zum Ortstarif) oder 01 712 14 05
E-Mail	office@weisser-ring.at
Website	www.weisser-ring.at

NEUSTART	
Adresse	Castelligasse 17, 1050 Wien
Telefon	01 545 95 60
E-Mail	info@neustart.at
Website	www.neustart.at

Bundessozialamt Wien	
Adresse	Babenbergerstraße 5, 1010 Wien
Telefon	01 588 31 (hier erfahren Sie auch die für Sie zuständige Landesstelle)
E-Mail	bundessozialamt.wien1@basb.gv.at
Website	www.bundessozialamt.gv.at

18.6.4 Migrantinnen

Neben den bisher angeführten Stellen gibt es in Österreich auch einige auf Migrantinnen spezialisierte Beratungsstellen, die hier zum Teil aufgelistet sind. Erfragen Sie die für Sie nächstgelegene spezialisierte Beratungsstelle bei der Frauenhelpline 0800 222 555 oder wenden Sie sich an das/die für Ihr Bundesland zuständige Gewaltschutzzentrum/Interventionsstelle (Kapitel Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen).

Peregrina, Bildungs- Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Adresse	Währingerstraße 59, 1090 Wien
Telefon	01 408 33 52 oder 01 408 61 19
E-Mail	information@peregrina.at
Website	www.peregrina.at

LEFÖ-Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Adresse	Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
Telefon	01 581 18 81
E-Mail	office@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	01 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.com oder www.gegen-zwangsheirat.at

Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim	
Adresse	Koppstraße 38/8, 1160 Wien
Telefon	01 4931608
E-Mail	birlikte@miteinlernen.at
Website	www.miteinlernen.at

MAIZ-Autonomes Integrationszentrum für Migrantinnen	
Adresse	Hofberg 9, 4020 Linz
Telefon	0732 77 60 70
E-Mail	maiz@servus.at
Website	www.maiz.at

Migrantinnenberatung Spittal/Drau	
Adresse	Schillerstraße 4, 9800 Spittal/Drau
Telefon	0660 544 71 83
E-Mail	migrantinnenberatung@frauenhilfe-spittal.at
Website	www.frauenhilfe-spittal.at

18.6.5 Frauenhandel

Interventionsstelle für Betroffene von Frauenhandel, IBF (Verein LEFÖ)	
Adresse	Floragasse 7a/7, 1040 Wien
Telefon	01 796 92 98
E-Mail	ibf@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

18.6.6 Prostitution

SOPHIE – BildungsRaum für Prostituierte	
Adresse	Oelweingasse 6-8, 1150 Wien
Telefon	01 897 55 36
E-Mail	sophie@volkshilfe-wien.at
Website	www.sophie.or.at

LEFÖ-Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen	
Adresse	Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
Telefon	01 581 18 81
E-Mail	office@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

LENA – Internationaler Treffpunkt und Beratungsstelle für Frauen, die in der Prostitution arbeiten und deren Freundinnen	
Adresse	Steingasse 25, 4020 Linz
Telefon	0732 77 55 08 - 0
E-Mail	lenna@caritas-linz.at
Website	www.lena.or.at

MAIZ-Autonomes Integrationszentrum für Migrantinnen	
Adresse	Hofgasse 11, 4020 Linz (MAIZ-Bildung)
	Hofberg 9, 4020 Linz (MAIZ-Beratung)
Telefon	0732 77 60 70 (Beratung) 0732 89 02 043 (Bildung)
E-Mail	maiz@servus.at
Website	www.maiz.at

SXA-Info – Information und Beratung für Sexarbeiterinnen und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren

Adresse	Verein Frauenservice Graz, Lendplatz 38, 8020 Graz
Telefon	0316 71 60 22 (Kontakt: Verein Frauenservice)
Mobil	0681 10 305 868 (Kontakt: SXA-Beratung)
E-Mail	daniela.hinterreiter@frauenservice.at
Website	www.frauenservice.at/internetcafe-palaver/sxa

**Projekt PIA – Beratungsstelle für Sexarbeiterinnen
Verein FRAU & ARBEIT**

Adresse	Franz Josefstraße 16, 5020 Salzburg
Telefon	0664 25 444 45
E-Mail	c.nagl@frau-und-arbeit.at

**IBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für
Sexarbeiterinnen**

Adresse	AEP - Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck
Telefon	0660 47 57 345
E-Mail	ibus@aep.at

18.6.7 Männerberatungsstellen

Einen Überblick über Männerberatungsstellen finden Sie über die Website der Männerberatung Wien oder erfragen Sie die Adressen telefonisch.

Männerberatung und Informationsstelle für Männer	
Adresse	Senefeldergasse 2/25, 1100 Wien
Telefon	01 603 28 28
E-Mail	info@maenner.at
Website	www.maenner.at

18.7 Auf Kinder und Jugendliche spezialisierte Beratungseinrichtungen

Aus Platzgründen werden hier nur einige der Beratungseinrichtungen genannt. Um die für Sie nächstgelegene geeignete Beratungsstelle zu erfragen, wenden Sie sich bitte an eine der angeführten Stellen.

Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung: Eine österreichweite Liste von spezialisierten Beratungseinrichtungen, die Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, finden Sie unter www.prozessbegleitung.co.at.

Kinder- und Jugendanwaltschaften: Einen Überblick über sämtliche Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich finden Sie unter www.kija.at.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien	
Adresse	Alserbachstraße 18, 6. Stock, 1090 Wien
Telefon	01 70 77 000
E-Mail	post@jugendanwalt.wien.gv.at
Website	www.kja.at

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen	
Adresse	Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien
Telefon	01 587 10 89
E-Mail	maedchenberatung@aon.at
Website	www.maedchenberatung.at

Kinderschutzzentrum Salzburg	
Adresse	Leonhard-von-Keutschach-Straße 4, 5020 Salzburg
Telefon	0662 449 11
E-Mail	beratung@kinderschutzzentrum.at
Website	www.kinderschutzzentrum.at

19 Formulare

19.1 Antrag auf Übernahme für psychotherapeutische Krankenbehandlung

GZ:

An das
Bundessozialamt
Landesstelle Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

Eingangsstempel

ANTRAG

auf Übernahme der Kosten
für psychotherapeutische Krankenbehandlung
nach den Bestimmungen des Verbrechensofergesetzes (**VOG**)

Name:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Telefonnummer:
Konto / Bankleitzahl (BIC / IBAN)
Staatsangehörigkeit:

Welche Straftat liegt dem Ansuchen zugrunde:

Das Verbrechen ereignete sich am:	in:
--	------------------

Kurze Schilderung des Tatherganges:	
Wurde Anzeige erstattet ?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bei welcher Behörde ?
Gegen wen ? (Name des Täters angeben, soweit bekannt)
Wurde der Täter verurteilt ?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Rechtskräftiges Urteil vom	Gericht:

Waren Sie nach der Tat im Krankenhaus, in ambulanter Behandlung oder beim Arzt?

Ärztliche Behandlungen/ Krankenhausaufenthalte: (Bitte angeben, wo, wann und bei wem)
--	-------

Angaben zur Psychotherapie:

Krankenkasse:
Sozialversicherungsnummer:
Behandelnde/r Psychotherapeut/in:
Anschrift/Telefonnummer:
Beginn der Behandlung:
Voraussichtliche Dauer:
Kosten der Therapiestunde:
Kostenzuschuss von der Krankenkasse:
Bankverbindung/Konto:

ERKLÄRUNG

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass Personen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben, von Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind.
Ich erkläre, dass ich auf einen Schadenersatzanspruch nicht verzichtet habe und auch nicht verzichten werde.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Schadenersatzansprüche in jener Höhe auf den Bund übergeben, in der sie nach dem VOG ersetzt werden. Ich habe meinen Schadenersatzanspruch aus dem Verbrechen geltend und bereits Zahlungen des/der Täters/Täterin in folgender Höhe erhalten:
3. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
4. Ich verpflichte mich, jede mir bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug dem Bundessozialamt zu melden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich oder mein gesetzlicher Vertreter für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ersatzpflichtig bin.
5. Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Auskünfte für die Bearbeitung dieses Antrages bei den zuständigen Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten und bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen, wie z.B. Ärzten, Krankenhäusern, Psychotherapeuten, etc. eingeholt werden.
6. Ich nehme zur Kenntnis, dass die vom Bundessozialamt übernommenen Therapiekosten vom Täter im Regressweg zurückgefordert werden müssen.

....., am
Ort Datum (Unterschrift des Antragstellers
oder seines gesetzl. Vertreters)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises (bzw. Kopie des Reisepasses)
- Anzeigenbestätigung der Polizei bzw. Gerichtszahl
- ärztliche Befunde

19.2 Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

An das
Bundessozialamt
Landesstelle Wien
Babenbergerstraße 5
1010 Wien

**Zur Information: Anspruch besteht
nur für Straftaten ab 01.06.2009**

ANTRAG

auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld
nach den Bestimmungen des Verbrechenopfergesetzes (VOG)

Name:
Geburtsdatum:
Anschrift:
Telefonnummer:
Staatsangehörigkeit:
Krankenkasse:
Sozialversicherungsnummer:
Bankverbindung (IBAN/BIC):

Welche Straftat liegt dem Ansuchen zugrunde:

Das Verbrechen ereignete sich am:	in:
---	-----------

Kurze Schilderung des Tatherganges:

Wurde Anzeige erstattet ?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Bei welcher Behörde ?	
Gegen wen ? (Name des Täters angeben, soweit bekannt)	
Wurde der Täter verurteilt ?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Rechtskräftiges Urteil vom	Gericht:

Waren Sie nach der Tat im Krankenhaus, in ambulanter Behandlung oder beim Arzt ?

Krankenhausaufenthalte: (Bitte angeben, wo und wann)
ambulante Behandlungen: (Bitte angeben, wo und wann)
ärztliche Behandlungen: (Bitte angeben, wo, wann und bei wem)

Welche Körperverletzungen haben Sie bei der Straftat erlitten:
(Geben Sie die Verletzungen einzeln an)

.....
.....
.....

ERKLÄRUNG

1. Ich nehme zur Kenntnis, dass Personen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben, von Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind.
Ich erkläre, dass ich auf einen Schadenersatzanspruch nicht verzichtet habe und auch nicht verzichten werde.
2. Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Schadenersatzansprüche in jener Höhe auf den Bund übergeben, in der sie nach dem VOG ersetzt werden. Ich habe meinen Schadenersatzanspruch aus dem Verbrechen geltend und bereits Zahlungen des/der Täters/Täterin erhalten:
 JA, in Höhe von: €: NEIN
3. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
4. Ich verpflichte mich, jede mir bekannte Veränderung in den rechtlichen Voraussetzungen für den Leistungsbezug dem Bundessozialamt zu melden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich oder mein gesetzlicher Vertreter für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ersatzpflichtig bin.
5. Ich bin damit einverstanden, dass notwendige Auskünfte für die Bearbeitung dieses Antrages bei den zuständigen Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten und bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen, wie z.B. Ärzten, Krankenhäusern, Psychotherapeuten, etc. eingeholt werden.
6. Ich nehme zur Kenntnis, dass das vom Bundessozialamt übernommene Schmerzensgeld vom Täter im Regressweg zurückgefordert werden müssen.

..... , am
Ort Datum (Unterschrift des Antragstellers
oder seines gesetzl. Vertreters)

19.3 Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis

Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und Vermögensbekenntnis

WICHTIG: Um eine rasche Bearbeitung Ihres Antrags zu ermöglichen, müssen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß, richtig und vollständig ausfüllen. Nichtzutreffendes ist mit „nein“, „keine“ oder null“ auszufüllen oder der entsprechende Punkt zu streichen; andernfalls sind Ihre Angaben unvollständig. Lesen Sie daher bitte zuerst die Informationen am Ende dieses Formulars!

Soweit sich die in diesem Formblatt verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Zutreffendes bitte ankreuzen !

I. Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe

1. Zuständiges Gericht
2. Aktenzahl (nur bei bereits anhängigem Verfahren)

3. Angaben zur Person

3.1 Familien-/Nachname(n)	Vorname
3.2 Anschrift (Straße, Hausnummer, Stiege/Stock, Türnummer, PLZ, Ort)	
3.3 Telefonnummer	3.4 Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
3.5 Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwitwet/hinterbliebener eingetragener Partner <input type="checkbox"/> geschieden/aufgelöste eingetragene Partnerschaft	
3.6 Beschäftigung	3.7 Staatsangehörigkeit

4. Gesetzlicher Vertreter (nur bei Minderjährigen oder unter Sachwalter-schaft stehenden Antragstellern)

4.1 Familien-/Nachname(n)	Vorname
4.2 Anschrift (Straße, Hausnummer, Stiege/Stock, Türnummer, PLZ, Ort)	

5. Sprachkenntnisse

Ich spreche die deutsche Sprache

ausreichend

nicht ausreichend und brauche einen Dolmetscher für nachstehend angegebene Sprache:

6. Rechtssache

6.1 Ich benötige die Verfahrenshilfe

um eine Klage zu erheben oder einen Antrag im Exekutionsverfahren, im Konkursverfahren oder nach dem Außerstreitgesetz einzubringen

um die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung zu beantragen

zur Erhebung eines Rechtsmittels im Verfahren (Aktenzahl, Gericht):

als Beklagter/Antragsgegner/Verpflichteter zur Bestreitung im Verfahren (Aktenzahl, Gericht):

zur weiteren Führung des Verfahrens (Aktenzahl, Gericht):

Sonstiges:

6.2 Bitte führen Sie genau aus, worum es in der Rechtssache, für welche Sie Verfahrenshilfe beantragen, geht (z.B. Geld- oder sonstige Leistung, Unterlassung, Duldung, Herausgabe, Besitzstörung, Feststellung, Scheidung, nacheheliche Aufteilung, Obsorge, Besuchsrecht, Abstammung, Unterhalt, Grenzberichtigung) und schildern Sie den Sachverhalt, auf den Sie sich stützen. Führen Sie an, gegen wen sich der Anspruch richtet (Name, Adresse). Geben Sie die Gründe an, warum Sie meinen, dass Ihnen der geltend gemachte Anspruch zusteht. Geben Sie die Höhe des Anspruchs an und begründen Sie diese. Falls Sie den Anspruch Ihres Verfahrensgegners bestreiten, geben Sie die Gründe dafür an, warum dem Gegner der Anspruch nicht zusteht:

1.2 Ich habe für die Benützung der Wohnung monatlich (einschließlich Betriebs-, Strom- und Heizkosten) zu zahlen	Euro
Ich schließe folgende Belege als Nachweis dafür an:		

2. Mein Einkommen

Achtung: Sie müssen jeweils Belege anschließen!

2.1 Ich bin als Arbeitnehmer (Angestellter, Arbeiter, Lehrling, Beamter, Vertragsbediensteter) beschäftigt bei (Name und Anschrift des Arbeitgebers)		
2.2 Ich bin Pensionist (Bezugsauszahlende Pensionsversicherungsanstalt) ..		
2.3 Ich beziehe ein monatliches Nettoeinkommen einschließlich aller Zulagen und Beihilfen nach Abzug der öffentlich-rechtlichen Abgaben und Beiträge, aber ohne Abzug von Schulden, in Höhe von	Euro
2.4 Ich beziehe mein Einkommen <input type="checkbox"/> 12 mal jährlich <input type="checkbox"/> 14 mal jährlich <input type="checkbox"/> mal jährlich		
2.5 Ich verfüge als selbständig Erwerbstätiger über ein jährliches Reineinkommen von	Euro
2.6 Ich beziehe als		
ein sonstiges monatliches Einkommen aus (z.B. Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Sozialhilfe, sonstige Zuschüsse)		
in der Höhe von	Euro
vom/von der (auszahlende Stelle anführen, z.B. Arbeitsmarktservice)		

2.7 Ich verfüge über weiteres in den vorstehenden Punkten nicht aufgezähltes Einkommen (z.B. Kindergeld, Leibrente, Ausgedinge, Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Untervermietung oder Fruchtgenuss, Begünstigungen aus einer Stiftung, Einkünfte aus Beteiligungen an Gesellschaften, Erträge aus einer privaten Pensionsversicherung)	
aus	in der Höhe von monatlich Euro
aus	in der Höhe von monatlich Euro
aus	in der Höhe von monatlich Euro
2.8 Ich beziehe folgende Beihilfen (z.B. Familienbeihilfe, Wohnungsbeihilfe, Heizkostenzuschuss) in folgender Höhe	
2.9 Als Einkommensnachweise schließe ich an: 2.9.1 Als Arbeitnehmer (z.B. Lohn- oder Gehaltsbestätigung, Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid)	
2.9.2 Als selbständig Erwerbstätiger (z.B. Einkommensteuerbescheid, aktuelle Saldenlisten, jüngster Jahresabschluss, jüngste Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)	

3. Mein Vermögen

3.1 Ich bin Eigentümer von (Liegenschaften/Eigentumswohnungen)	
eingetragen im Grundbuch	der Katastralgemeinde
unter der Einlagezahl	Kaufpreis und -jahr
Geschätzter Wert	Fläche
Nutzungsart/Widmung	
Höhe des Jahresertrags (z.B. Mietzins- oder Pächterträge) Euro

3.2 Ich habe folgendes Unternehmen Name/Firma/Firmenbuchnummer	
Mitarbeiteranzahl	
Umsatzerlöse Euro
Bilanzsumme Euro
Guthaben bei Finanzbehörden Euro
3.3 Ich habe Bargeld (Geldscheine und Münzen in der Geldbörse oder Sparbüchse usw.) in Höhe von Euro
3.4 Ich habe folgende Bankkonten (Bankinstitut, Kontonummer und derzeitiger Kontostand)	
3.5 Ich habe folgende Sparbücher (Bankinstitut, Nummer und Höhe der Spareinlage)	
3.6 Ich habe folgende Bausparverträge (Anstalt, Vertragsnummer, Vertragssumme, angesparter Betrag, Fälligkeit)	
3.7 Ich habe folgende Wertpapiere (Art [Aktien, Anleihen, Optionen], Gesamtkurswert)	
3.8 Ich habe folgende Fonds (Fondsgesellschaft, Fondsnummer und derzeitiger Stand)	
3.9 Ich habe folgende Kraftfahrzeuge (Marke, Type, Baujahr, Kaufpreis)	
3.10 Ich habe folgende Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteile (z.B. Anteile an einer GmbH), (Name/Firma und Firmenbuchnummer, derzeitiger Wert)	
3.11 Ich habe folgende Lebensversicherungen (Gesellschaft, Erlebens- oder Ablebensversicherung, Vertragsnummer, Versicherungssumme, Rückkaufwert, Höhe der Prämien, Fälligkeit)	
3.12 Ich habe eine Rechtsschutzversicherung (die den konkreten Fall umfasst) und/oder einen Prozesskostenfinanzierer (z.B. AdvoFin) Name und Anschrift der Gesellschaft/Institution	
Vertragsnummer	

Achtung: Bitte schließen Sie die Deckungszusage oder die Ablehnung der Deckung dieses Rechtsstreits durch die Versicherung oder den Prozesskostenfinanzierer an!

3.13 Ich habe Forderungen (ohne Unterhaltsforderungen) (Schuldet Ihnen jemand Geld oder anderes?) Name und Anschrift der Schuldner, Höhe der Forderungen, Fälligkeit, Einbringlichkeit
3.14 Ich habe sonstige Vermögensrechte oder -gegenstände (Wert, Kaufpreis, Jahr der Anschaffung) (z.B. Gewerbe-, Pacht-, Urheber- oder Patentrechte und Ähnliches)
3.15 Ich habe Baurechte oder Pfandrechte an fremden Grundstücken
3.16 Ich habe Sonstiges (Antiquitäten, Kunst, Hi-Fi, Home Cinema, Schmuck, Münzen, Sammlungen, Boote, usw.)

4. Meine Schulden

Achtung: Sie müssen jeweils Belege anschließen!

4.1 Art <input type="checkbox"/> Darlehen oder Kredite (z.B. bei Versandhäusern, Möbelhäusern, Banken) <input type="checkbox"/> andere Schulden, nämlich:
4.2 Name und Anschrift der Gläubiger, Kreditkontonummern, Höhe der Schulden sowie der aktuellen monatlichen Rückzahlungsverpflichtungen
4.3 Mit diesen Schulden angeschaffte Vermögenswerte (z.B. Wohnung, Haus, Auto)
4.4 Gibt es bereits Exekutions- oder Insolvenzverfahren („Privatkonkurs“) gegen Sie? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, geben Sie Gericht und Aktenzeichen an

5. Meine Unterhaltsansprüche (z.B. gegen Ehegatten, eingetragenen Partner, Eltern)

5.1 Ich habe Unterhaltsansprüche gegen (Name, Geburtsdatum und Anschrift des/der Unterhaltsschuldner/s oder Aktenzeichen des/der Unterhaltsverfahren/s)	
- falls in Geld bestehend - in der Höhe von monatlich Euro
5.2 Monatliches Nettoeinkommen des/der Unterhaltsschuldner/s Euro

Achtung: Sie müssen für jeden Unterhaltsschuldner ein Beiblatt anschließen, aus dem dessen finanzielle Verhältnisse genauso detailliert ersichtlich sind, wie Ihre aus diesem Vermögensbekenntnis!

6. Meine Unterhaltspflichten/Sorgepflichten

Achtung: Sie müssen jeweils Belege anschließen!

6.1 Ich habe Unterhaltspflichten/Sorgepflichten gegenüber folgenden Personen: (Bitte führen Sie Name und Anschrift des Unterhaltsgläubigers, bei Kindern auch deren Alter, sowie die Höhe der Unterhaltsschuld an, sofern diese in Geld besteht.) Ehegatte, eingetragener Partner
Frühere Ehegatten, frühere eingetragene Partner
Kinder
Sonstige Personen
6.2 Als Nachweis der Unterhaltspflichten lege ich bei (z.B. Geburtsurkunde, Vaterschaftsanerkennung, Gerichtsurteil oder -beschluss, Vergleich, Zahlungsnachweise)

Ich erkläre, dass ich sämtliche vorstehenden Angaben wahr und vollständig gemacht habe und nehme zur Kenntnis, dass im Fall der Erschleichung der Verfahrenshilfe durch unwahre oder unvollständige Angaben

- die einstweilen gestundeten Beträge ebenso wie die Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt nachzuzahlen sind;
- eine Mutwillensstrafe bis 4.000 Euro verhängt werden kann;
- ein Betrag in der doppelten Höhe der Gerichtsgebühren zu zahlen ist;
- strafrechtliche Folgen eintreten können;
- eine zivilrechtliche Haftung für alle verursachten Schäden eintreten kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

III. Informationen

1. Was ist Verfahrenshilfe?

Verfahrenshilfe befreit die Parteien eines Gerichtsverfahrens nur vorläufig von der Pflicht zur Entrichtung der eigenen Prozesskosten.

ACHTUNG:

Sollten Sie den Prozess verlieren, müssen Sie die Prozesskosten der gegnerischen Partei (hiezü zählen insbesondere deren Gerichts- und Anwaltskosten) **trotz der Ihnen gewährten Verfahrenshilfe ersetzen.**

Sofern Ihnen Verfahrenshilfe gewährt wurde, kann Sie das **Gericht** innerhalb von **drei Jahren** nach Abschluss des Verfahrens zur gänzlichen oder teilweisen **Nachzahlung** der gewährten Vergünstigungen verpflichten, soweit und sobald Sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts dazu imstande sind. Diese **Nachzahlungsverpflichtung** kann auch dann auferlegt werden, wenn Sie den Rechtsstreit gewinnen und dadurch zu ausreichendem Vermögen gelangen. Davon umfasst ist die tarifmäßige Entlohnung des Ihnen beigegebenen Rechtsanwalts.

2. Was sind die Voraussetzungen für die Bewilligung?

Verfahrenshilfe ist vom Gericht nur zu bewilligen, wenn das konkrete Verfahren zu einer Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts führen würde. Notwendiger Unterhalt ist jener, den Sie für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt Sie zu sorgen haben, zu einer einfachen Lebensführung benötigen.

Damit die Verfahrenshilfe gewährt wird, darf die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung **nicht offenbar mutwillig oder aussichtslos** sein.

3. In welchem Umfang wird Verfahrenshilfe gewährt?

Verfahrenshilfe ist nur soweit zu gewähren, als sie **absolut notwendig** ist. Deshalb kann das Gericht Sie z.B. auch zu einer **Ratenzahlung** verpflichten. Auch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt kann nicht in jedem Fall gewährt werden. Nur wenn die gesamte Kostenlast unzumutbar ist, kann die Verfahrenshilfe im vollen Ausmaß bewilligt werden. Bei Bewilligung der Verfahrenshilfe wird ausgesprochen, welche der aufgezählten Begünstigungen zur Gänze oder zum Teil gewährt werden.

4. Wo beantrage ich die Verfahrenshilfe?

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist mündlich oder schriftlich bei dem Gericht einzubringen, bei dem das Verfahren geführt wird oder werden soll. Befindet sich der Sitz dieses Gerichts außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem Sie Ihren Aufenthalt haben, so können Sie den Antrag auch beim Bezirksgericht Ihres Aufenthaltes zu Protokoll erklären.

5. Was muss ich beachten, um Fristen zu wahren?

Wird die Begebung eines Rechtsanwalts rechtzeitig (das heißt innerhalb der für das jeweilige Rechtsmittel oder die sonstige Prozesshandlung offenstehenden Frist) beantragt, so unterbricht der Verfahrenshilfeantrag diese Frist; sie beginnt neuerlich zu laufen und zwar im Fall der Bewilligung des Antrags mit der Zustellung des Bestellungsbescheids an den Rechtsanwalt; im Fall der Abweisung des Antrags mit dem Eintritt der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses.

6. Was muss ich beim Ausfüllen des Formulars beachten?

- Sollte der Platz im Formular nicht ausreichend sein, schließen Sie bitte ein **Beiblatt** an, in dem Sie die geforderten Angaben machen.
- Jedes Feld ist wahrheitsgemäß auszufüllen. **Nichtzutreffendes** ist mit „nein“, „keine“ oder „null“ auszufüllen oder der entsprechende Punkt zu streichen; andernfalls sind Ihre Angaben unvollständig. Ungenaue, unzutreffende oder unvollständige Angaben können die Behandlung Ihres Antrags verzögern und zu einem Verbesserungsauftrag durch das Gericht führen. Wenn Sie dem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht nachkommen, wird Ihr Antrag abgewiesen.
- Falsche oder unvollständige Angaben (z.B. Fehlen von Belegen) in diesem Antrag können **nachteilige Rechtsfolgen** für Sie nach sich ziehen.
- Bitte schließen Sie alle **notwendigen schriftlichen Unterlagen** für ihren Antrag an (Kopien sind grundsätzlich ausreichend).

7. Wohin kann ich mich wenden, um zusätzliche Informationen oder Hilfe zu bekommen?

Sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie bei dem Gericht, welches für das Verfahren zuständig ist oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts am Amtstag dazu Auskunft bekommen. Das Gericht kann Ihnen aber nur behilflich sein, wenn allfällige Fristen nicht abgelaufen sind und Sie alle maßgeblichen Unterlagen mitbringen.

20 Stichwortverzeichnis

Akteneinsicht 20, 48
Akute Gefahr 13
Angehörige 44, 48
Anwaltskosten 69
Anwaltspflicht 54
Anzeige 11, 13, 20, 21, 34, 37, 39, 40, 43, 44, 53, 54, 83, 98
Aussage 25, 49, 50, 51, 52, 74
Beharrliche Verfolgung 34
Besachwaltete Personen 40
Beschäftigungsbewilligung 98
Bescheinigungsmittel 24, 25
Betretungsverbot 14, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 25, 27
Bezirksgericht 24, 56, 67, 92, 95
Bundessozialämter/Bundessozialamt 103, 122
Diversion 47, 59, 62, 64
Dokumentation 19, 39, 40
Eheverfehlung 26, 95
Einstweilige Verfügung 17, 19, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 84, 97
Entschädigungserkenntnis 58
Entschädigungsvorschuss 101
Ermächtigungsdelikt 33
Euronotruf 13, 83
Fortführungsantrag 47, 64
Fortgesetzte Gewaltausübung 34
Fotos 25, 54
Frauenhandel 87, 88, 89
Frauenhaus 25, 99, 110, 111, 112, 113, 114, 115
Frauenhelpline 14, 16, 43, 105, 122
Frauennotruf 85, 106, 114, 117, 118, 119
Freispruch 58
Gemeinnützige Leistungen 59
Genitalverstümmelung 91
Gerichtsgebühren 53, 67, 69, 70
Gewalt im sozialen Nahraum/in der Familie 17, 19, 98
Gewaltschutzzentrum/Gewaltschutzzentren 17, 20, 21, 24,
25, 27, 99, 106, 107, 108

Haft 13, 18, 20
Hausarzt/Hausärztin 25
Heiratshandel 87
Interventionsstellen gegen Gewalt 17, 20, 25, 27, 99, 106, 109
Jugendamt 27, 40, 99
Kinderbuch 46
Kindergarten 19, 26, 82
Kinder- und Jugendanwaltschaft 93
Kontaktaufnahme 22, 23, 26, 84
Krankenanstalt/Krankenhaus 99
Kriminalpolizeiliche Beratung/Prävention 15, 16, 38, 105
Ladung 49, 50, 52, 56
Medizinische Hilfe 39
Menschenhandel 87, 88, 89
Migrantinnen 97, 98, 99
Muttersprache 21
Notruf 13, 16, 105, 116, 117, 119
Opferrechte 48
Polizeinotruf 13, 83
Privatanklagedelikt 33
Privatbeteiligte/nanschluss 49, 50, 53, 54, 56, 57, 67, 71, 77
Prostitution 87
Prozessbegleitung 21, 25, 37, 43, 44, 45, 48, 50, 52, 70, 71,
73, 88, 92, 117, 122
Psychoterror 11, 81, 82
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt 43, 54, 69, 70, 71
Zwangsheirat 95, 97

